

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 23.03.2015

TOP 5a Fachanweisung Kindertagesbetreuung

1. Anlass

Die Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.9.2012 wurde aufgrund der Ausweitung des allgemeinen Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zum 1.8.2013, der Einführung der beitragsfreien Grundbetreuung zum 1.8.2014 sowie der Änderung der Kindertagespflegeverordnung zum 1.4. bzw. 1.8.2014 überarbeitet.

2. Sachverhalt

Die Fachanweisung Kindertagesbetreuung dient der fachlichen Steuerung der bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung in den Bereichen Bewilligung von Betreuungsleistungen der Kindertagesbetreuung, Kostenbeteiligung der Eltern, Eingliederungshilfe und Kindertagespflege. Sie dient der Sicherstellung eines bezirksübergreifend einheitlichen Verwaltungshandelns.

Bei der Überarbeitung wurden neben der Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, der beitragsfreien Grundbetreuung und der neuen Kindertagespflegeverordnung fachliche Hinweise, die in der Vergangenheit in Ergänzung zur bisherigen Fachanweisung ergangen waren, berücksichtigt. Die Abstimmung auf Arbeitsebene mit den bezirklichen Dienststellen sowie innerhalb der BASFI ist erfolgt und hat ebenfalls an einzelnen Stellen zu Änderungen geführt.

Parallel zur Befassung des Landesjugendhilfeausschusses ist die endgültige Abstimmung mit den Bezirken sowie der Bezirksaufsichtsbehörde geplant. Das Inkrafttreten der überarbeiteten Fachanweisung ist schnellstmöglich nach Abschluss dieser Abstimmung geplant.

3. Petikum

Der Landesjugendhilfeausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.9.2012		Überarbeitungsversion
1. Geltungsbereich	Diese Fachanweisung dient der fachlichen Steuerung der Bezirksämter bei der Umsetzung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) und der gemäß §§ 6, 8 und 30 KibeG erlassenen Verordnungen sowie der §§ 23 und 43 SGB VIII.	1. Geltungsbereich Diese Fachanweisung dient der fachlichen Steuerung der Bezirksämter bei der Umsetzung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) und der gemäß §§ 6, 8 und 30 KibeG erlassenen Verordnungen sowie der §§ 23 und 43 SGB VIII. Die in dieser Fachanweisung enthaltenen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Kinder, für die Hamburg gemäß § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist. Dies gilt für Kinder aus asylsuchenden Familien, die sich in hamburgischen Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA) aufhalten, gemäß § 6 Absatz 2 SGB VIII, sofern sie sich dort bereits länger als sechs Monate aufhalten.
2. Allgemeiner Rechtsanspruch für Kinder ab zwei-Jahren bis zum Schuleintritt (§ 6 Absatz 1 KibeG)	Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab zwei-Jahren bis zum Schuleintritt wird durch jede Kindertageseinrichtung erfüllt, in der die Kinder der entsprechenden Altersgruppe im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzoogen und gebildet werden. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung auch durch die Bewilligung einer Kindertagespflege oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden. Die Sorgeberechtigten des Kindes können sich auch dafür entscheiden, eine täglich vierstündige oder eine täglich fünfstündige Betreuung ohne Mittagessen in Anspruch zu nehmen. Das Betreuungsangebot muss in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes liegen. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> • in der Regel innerhalb von 20 Minuten zu Fuß und ggf. mittels öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann (einfacher Weg); • mit dem PKW oder Fahrrad in zehn Minuten von der Wohnung des Kindes zu erreichen ist und den Sorgeberechtigten diese Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Längere Wegezeiten sind zumutbar, wenn durch die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Abschnitt 8.4 im Zusammenhang mit der Gewährung von Eingliederungshilfe Beförderungskosten übernommen werden oder eine regelmäßige Beförderung bewilligt wird.	2. Allgemeiner Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 6 Absatz 1 KibeG) Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird durch jede Kindertageseinrichtung erfüllt, in der die Kinder der entsprechenden Altersgruppe im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzoogen und gebildet werden. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung auch durch die Bewilligung einer Kindertagespflege im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden, durch die Bewilligung einer Krippen-Wochenleistung im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden. Die Sorgeberechtigten des Kindes können sich auch dafür entscheiden, eine täglich vierstündige oder eine täglich fünfstündige Betreuung ohne Mittagessen in Anspruch zu nehmen. Das Betreuungsangebot muss in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes liegen. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> • in der Regel innerhalb von 20 Minuten zu Fuß und ggf. mittels öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann (einfacher Weg); • mit dem PKW oder Fahrrad in zehn Minuten von der Wohnung des Kindes zu erreichen ist und den Sorgeberechtigten diese Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Längere Wegezeiten sind zumutbar, wenn durch die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Abschnitt 8.4 im Zusammenhang mit der Gewährung von Eingliederungshilfe Beförderungskosten übernommen werden oder eine regelmäßige Beförderung bewilligt wird.
3. Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung	3. Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung	3. Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung

<p>mäß § 6 Absätze 2 und 3 KibeG</p>	<p>mäß § 6 Absätze 2 und 3 KibeG</p> <p>Es muss der Bedarf über den allgemeinen Rechtsanspruch gemäß § 6 Absatz 1 KibeG (s. Abschnitt 2) hinaus festgestellt werden, d.h. vor dem ersten Geburtstag, über den Bedarf von täglich fünf Stunden bzw. 25 Stunden wöchentlich oder über das schulische Angebot hinaus.</p> <p>Grundsätzlich haben Ansprüche auf eine gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 KibeG i. V.m. § 13 Hamburgisches Schulgesetz oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen Vorrang. Bedarfsentsprechende Hortleistungen, Anschlussbetreuung Vorschulklassen (A-VSK und Anschlussbetreuung Ganztagschule (A-GTS) können nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass die besuchte Schule noch kein Angebot der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen in schulischer Verantwortung (Ganztagschule, GTS) oder in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe (GBS) vorhält.</p>
<p>3.1 Rechtsanspruch aufgrund Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung (§ 6 Absatz 2 KibeG)</p> <p>Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit (der Anspruch besteht auch während der Zeiten, in denen Sorgeberechtigte arbeitsunfähig krankgeschrieben sind), • Ausbildung (betriebliche und schulische Ausbildung, Studium, Referendariat, Teilnahme an Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz), • Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II, • Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. In diesem Fall wird eine bedarfsgerechte Betreuungsleistung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt. Dies bezieht sich auch auf Betreuungsbedarfe aufgrund wechselnder Arbeitszeiten, z.B. auch an Wochenenden (Sechs-Tage-Woche). <p>In Anspruch genommene Elternzeiten ohne Berufstätigkeit oder Zeiten, in denen Elternteile ausschließlich zur Pflege eines Kindes über die gesetzlich geregelte Elternzeit hinaus beurlaubt sind, sind der Berufstätigkeit bzw. einer Ausbildung <u>nicht</u> gleichgestellt.</p>	<p>3.1 Rechtsanspruch aufgrund Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung (§ 6 Absatz 2 KibeG)</p> <p>Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr über den Anspruch auf eine täglich fünfstündige Betreuung mit Mittagessen im Sinne von Abschnitt 2 hinaus einen Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit (der Anspruch besteht auch während der Zeiten, in denen Sorgeberechtigte arbeitsunfähig krankgeschrieben sind), • Ausbildung (betriebliche und schulische Ausbildung, Studium, Referendariat, Teilnahme an Integrationskurs gemäß § 43 Aufenthaltsgesetz), • Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III, • Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. In diesem Fall wird eine bedarfsgerechte Betreuungsleistung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt. Dies bezieht sich auch auf Betreuungsbedarfe aufgrund wechselnder Arbeitszeiten, z.B. auch an Wochenenden (Sechs-Tage-Woche). <p>In Anspruch genommene Elternzeiten ohne Berufstätigkeit oder Zeiten, in denen Elternteile ausschließlich zur Pflege eines Kindes über die gesetzlich geregelte Elternzeit hinaus beurlaubt sind, sind der Berufstätigkeit bzw. einer Ausbildung <u>nicht</u> gleichgestellt.</p>
<p>Die eigene Tätigkeit als Tagespflegepersonen gilt unter folgenden Voraussetzungen als Berufstätigkeit, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreu-</p>	<p>Grundsätzlich sieht die Kindertagespflege eine familienähnliche Betreuung der Tageskinder vor, in deren Rahmen auch die eigenen Kinder zu betreuen sind.</p>

<p>ung im Sinne der oben stehenden Regelung für ein eigenes Kind begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerbmäßige Tätigkeit in der Kindertagespflege und • Notwendigkeit der Tagesbetreuung der eigenen Kinder außerhalb der Tagespflegestelle aus organisatorischen Gründen. Grundsätzlich sieht die Kindertagespflege eine familiennahe Betreuung der Tageskinder gemeinsam mit ggf. eigenen Kindern vor. Die Frage, ob es organisatorisch zumutbar ist, z. B. das eigene Kind während der Kindertagespflegetätigkeit aus der Kita abzuholen, wird im Einzelfall von der Anzahl der betreuten Tageskinder, deren Betreuungszeiten sowie von der Entfernung der Kita zur Tagespflegestelle abhängen. 	<p>Kinder von Tagespflegepersonen können einen eigenen anzuerkennenden Betreuungsbedarf haben. Dies gilt insbesondere, wenn die Tagespflegeperson in externen Räumen einer Großtagespflegestelle tätig ist und das Alter des eigenen Kindes maßgeblich vom Alter der betreuten Kinder abweicht (z.B. eigenes Kind im Elementaralter und Tageskinder unter drei Jahren). Für die Anerkennung einer bedarfsbegründenden Berufstätigkeit der Tagespflegeperson ist Voraussetzung, dass der Kindertagespflege erwerbsmäßig nachgegangen wird.</p>
<p>3.2 Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (§ 6 Absatz 3 KibEG)</p> <p>Von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes ist auszugehen, wenn eines der nachfolgenden Merkmale (a bis d) vorliegt:</p> <p>a) Sehr instabile bis ungesicherte Bindungssituation des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Vernachlässigung • Beobachtbares fehlendes Fürsorgeverhalten der Hauptbezugsperson <p>b) Hauptbezugsperson psychisch krank, Suchtproblematik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig auftretende Gewaltanwendung in der Familie bekannt <p>c) Schwerwiegendes abweichendes Verhalten (Dissozialität, Regression, Aggressives Verhalten, extremer Rückzug des Kindes)</p> <p>d) Die allgemeine oder sprachliche Entwicklung des Kindes ist erheblich verzögert. (Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, fallen nicht unter diese Regelung.)</p> <p>e) Aufgrund besonderer Lebenslagen ist bzw. sind der oder die Sorgeberechtigten/n nicht in der Lage, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.</p>	<p>Werden einem Kind Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt, ist bei der Bedarfsermittlung der Bedarf anhand der Berufstätigkeit der Pflegeeltern zu ermitteln. Bei Bereitschaftspflege ist die Berufstätigkeit der Pflegeeltern grundsätzlich nicht vorgesehen.</p>
<p>3.2 Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (§ 6 Absatz 3 KibEG)</p> <p>Von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes ist auszugehen, wenn eines der nachfolgenden Merkmale (a bis d) vorliegt:</p> <p>a) Sehr instabile bis ungesicherte Bindungssituation des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Vernachlässigung • Beobachtbares fehlendes Fürsorgeverhalten der Hauptbezugsperson • Hauptbezugsperson psychisch krank, Suchtproblematik • Regelmäßig auftretende Gewaltanwendung in der Familie bekannt <p>b) Schwerwiegendes abweichendes Verhalten (Dissozialität, Regression, Aggressives Verhalten, extremer Rückzug des Kindes)</p> <p>c) Die allgemeine oder sprachliche Entwicklung des Kindes ist erheblich verzögert. (Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, fallen nicht unter diese Regelung.)</p> <p>d) Aufgrund besonderer Lebenslagen ist bzw. sind der oder die Sorgeberechtigten/n nicht in der Lage, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.</p>	<p>3.2 Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (§ 6 Absatz 3 KibEG)</p> <p>Von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes ist auszugehen, wenn eines der nachfolgenden Merkmale (a bis d) vorliegt:</p> <p>a) Sehr instabile bis ungesicherte Bindungssituation des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Vernachlässigung • Beobachtbares fehlendes Fürsorgeverhalten der Hauptbezugsperson • Hauptbezugsperson psychisch krank, Suchtproblematik • Regelmäßig auftretende Gewaltanwendung in der Familie bekannt <p>b) Schwerwiegendes abweichendes Verhalten (Dissozialität, Regression, Aggressives Verhalten, extremer Rückzug des Kindes)</p> <p>c) Die allgemeine oder sprachliche Entwicklung des Kindes ist erheblich verzögert. (Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, fallen nicht unter diese Regelung.)</p> <p>d) Aufgrund besonderer Lebenslagen ist bzw. sind der oder die Sorgeberechtigten/n nicht in der Lage, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.</p>
<p>Der Bedarf wird durch den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst, die sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder den behandelnden Arzt festgestellt (vgl. Abschnitt 6.1).</p>	<p>Der Bedarf wird durch den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst, die sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder den behandelnden Arzt festgestellt (vgl. Abschnitt 6.1).</p> <p>Liegen mindestens zwei der oben genannten Merkmale (a bis c) vor, könnte eine Behinderung des Kindes drohen. In diesem Fall sollten die Sorgeberechtigten</p>

	<p>tigten von <u>Kindern im Alter von drei Jahren</u> bis zum Schuleintritt beraten werden, eine Begutachtung durch den Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. im Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ im Sinne von Abschnitt 8.1 in Anspruch zu nehmen. Bei Verdacht einer (drohenden) Behinderung bei <u>Kindern unter drei Jahren</u> sollten die Sorgeberechtigten beraten werden, eine Eignungsdiagnostik für Frühförderung (außerhalb des Kita-Gutschein-Systems) beim behandelnden Kinderarzt oder dem Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. dem Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ veranlassen zu lassen.</p>
<p>Grundsätzlich ist bei Kindern, deren Sorgeberechtigte in Wohnformen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) leben, kein Anspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs vorhanden. Sollte im Zweifelsfall eine fachliche Bewertung des Leistungsangebots der Einrichtung ergeben, dass keine ausreichenden kompensatorischen Hilfen vorhanden sind, kann in Einzelfällen von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Abweichung bedarf der Zustimmung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde.</p> <p>Liegen mindestens zwei der oben genannten Merkmale (a bis c) vor, könnte eine Behinderung des Kindes drohen. In diesem Fall sollten die Sorgeberechtigten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beraten werden, eine Begutachtung durch den Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. im Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ im Sinne von Abschnitt 8.1 in Anspruch zu nehmen. Bei Verdacht einer (drohenden) Behinderung bei Kindern unter drei Jahren sollten die Sorgeberechtigten beraten werden, eine Eignungsdiagnostik für Frühförderung (außerhalb des Kita-Gutschein-Systems) beim behandelnden Kinderarzt oder dem Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. dem Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ veranlassen zu lassen.</p>	<p>Grundsätzlich ist bei Kindern, deren Sorgeberechtigte in Wohnformen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) leben, kein Anspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs vorhanden. Dieser besteht nur, wenn die Erziehungskonferenz dies beschlossen hat. Eine Kopie des Hilfeplans bzw. eine Erklärung über den Beschluss ist zur Akte zu nehmen.</p> <p>Verschoben.</p>
<p>4. Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen)</p>	<p>4. Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen)</p> <p>Grundsätzlich haben Ansprüche auf eine gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 KibeG i. V. m. § 13 Hamburgisches Schulgesetz oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen Vorrang. Bedarfsentsprechende Hortleistungen, Anschlussbetreuung Vorschulklassen (A-VSK und Anschlussbetreuung Ganztagschule (A-GTS) können nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass die besucht Schule noch kein Angebot der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen in schulischer Verantwortung (Ganztagschule, GTS) oder in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe (GBS) vorhält.</p> <p>4.1 Bewilligungen bei Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen</p>

<p>zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II</p> <p>Jedem Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II die Betreuung nicht selbst übernehmen können, eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt.</p>	<p>zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II</p> <p>Jedem Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II die Betreuung nicht selbst übernehmen können, eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt.</p>
<p>4.2 Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit</p> <p>Nach Eintritt von Arbeitslosigkeit ist die entsprechend Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 bewilligte Leistung für einen Zeitraum von zwölf Monaten weiter zu gewähren. Dies gilt nicht, sofern das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder die Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten befristet war.</p>	<p>4.2 Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit</p> <p>Nach Eintritt von Arbeitslosigkeit ist die entsprechend Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 bewilligte Leistung für einen Zeitraum von zwölf Monaten weiter zu gewähren. Dies gilt nicht, sofern das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder die Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten befristet war. Diese Karenzzeit gilt nicht bei Kindern, deren Sorgeberechtigte in Wohnformen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) leben.</p>
<p>Bei Geburt eines Kindes ist den anderen Kindern dieser Familie, denen bereits Betreuungsleistungen nach § 6 Absatz 2 KibEG gewährt werden, die Betreuungsleistung im gleichen Umfang für vier Monate ab diesem Zeitpunkt weiter zu bewilligen.</p>	<p>Bei Geburt eines Kindes ist den anderen Kindern dieser Familie, denen bereits Betreuungsleistungen nach § 6 Absatz 2 KibEG gewährt werden, die Betreuungsleistung im gleichen Umfang für vier Monate ab diesem Zeitpunkt weiter zu bewilligen.</p>
<p>4.3 Bewilligung bei Arbeitssuche</p> <p>Bei Arbeitssuche ist für Kinder unter zwei Jahren einmalig eine Bewilligung für Kindertagespflege im Umfang von max. 20 Wochenstunden für längstens sechs Monate (inkl. Eingewöhnungszeit) zu gewähren, wenn das Kind nicht anderweitig betreut werden kann. Die Arbeitssuche muss glaubhaft gemacht werden.</p>	<p>4.3 Bewilligung bei Arbeitssuche</p> <p>Bei Arbeitssuche ist für Kinder unter einem Jahr einmalig eine Bewilligung für Kindertagespflege im Umfang von max. 20 Wochenstunden für längstens sechs Monate (inkl. Eingewöhnungszeit) zu gewähren, wenn das Kind nicht anderweitig betreut werden kann. Die Arbeitssuche muss glaubhaft gemacht werden.</p>
<p>4.4 Sonstiges</p> <p>Im Übrigen können Betreuungsleistungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei nicht dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf bewilligt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies entscheidet die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde.</p>	<p>4.4 Sonstiges</p> <p>Im Übrigen können Betreuungsleistungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei nicht dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf bewilligt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies entscheidet die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde.</p>
<p>5. Betreuungsbedarf und Leistungsart</p>	<p>5. Betreuungsbedarf und Leistungsart</p> <p>Die Ermittlung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung ist in der Akte nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>
<p>5.1 Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten</p> <p>Der Betreuungsbedarf des Kindes wird anhand der berücksichtigungsfähigen berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheitszeit bestimmt. Die Abwe-</p>	<p>5.1 Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten</p> <p>Der Betreuungsbedarf des Kindes wird anhand der berücksichtigungsfähigen berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheitszeit bestimmt. Die Abwe-</p>

<p>senheitszeit setzt sich grundsätzlich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> durchschnittlicher Arbeitszeit pro Arbeitstag bzw. pro Arbeitswoche einschließlich arbeitsvertraglich vorgesehener Pausen zuzüglich erforderlicher Fahrzeiten zwischen der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle und dem Arbeits- oder Ausbildungsort. <p>Soweit bei Antragstellung noch keine Klarheit über die notwendigen Fahrzeiten besteht, ist von maximal 45 Minuten für eine einfache Fahrt auszugehen.</p> <p>Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs sind grundsätzlich die Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und dem Kind in einem Haushalt leben, einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen bereit sind, das Kind während der Abwesenheit der Sorgeberechtigten zu betreuen, soweit dies nach ihren persönlichen Verhältnissen erwartet werden kann. Davon ist auszugehen, wenn diese Personen nicht berufstätig sind oder an einer Ausbildung teilnehmen (im Sinne der Abschnitte 3.1 bzw. 4.1).</p>	<p>senheitszeit setzt sich grundsätzlich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> durchschnittlicher Arbeitszeit pro Arbeitstag bzw. pro Arbeitswoche einschließlich arbeitsvertraglich vorgesehener Pausen zuzüglich erforderlicher Fahrzeiten zwischen der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle und dem Arbeits- oder Ausbildungsort. <p>Soweit bei Antragstellung noch keine Klarheit über die notwendigen Fahrzeiten besteht, ist von maximal 45 Minuten für eine einfache Fahrt auszugehen.</p> <p>Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs sind grundsätzlich die Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und dem Kind in einem Haushalt leben, einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen bereit sind, das Kind während der Abwesenheit der Sorgeberechtigten zu betreuen, soweit dies nach ihren persönlichen Verhältnissen erwartet werden kann. Davon ist auszugehen, wenn diese Personen nicht berufstätig sind oder an einer Ausbildung teilnehmen (im Sinne der Abschnitte 3.1 bzw. 4.1).</p>
<p>Die Ermittlung der Abwesenheitszeiten der Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind in einem Haushalt leben, sind bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs zu berücksichtigen. Wenn die erwerbstätige Person ihre Arbeitszeiten selbst festlegen kann, sind zeitliche Überschneidungen zu vermeiden, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine Erhöhung des berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs während des Bewilligungszeitraums kann (bei Vorlage entsprechender Nachweise) frühestens ab Antragstellung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Verringerung oder Wegfall des Betreuungsbedarfs kann solange eine Weiterbewilligung gewährt werden, bis eine ordentliche Kündigung oder ggf. Anpassung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten möglich ist. Die Weiterbewilligung ist längstens für drei Monate nach Eintritt der Änderung möglich.</p>	<p>Die Ermittlung der Abwesenheitszeiten der Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind in einem Haushalt leben, sind bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs zu berücksichtigen. Wenn die erwerbstätige Person ihre Arbeitszeiten selbst festlegen kann, sind zeitliche Überschneidungen zu vermeiden, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine Erhöhung des berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs während des Bewilligungszeitraums kann (bei Vorlage entsprechender Nachweise) frühestens ab Antragstellung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Verringerung oder Wegfall des Betreuungsbedarfs in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege kann solange eine Weiterbewilligung gewährt werden, bis eine ordentliche Kündigung oder ggf. Anpassung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten möglich ist. Die Weiterbewilligung ist in beiden Fällen längstens für drei Monate nach Eintritt der Änderung möglich.</p>
<p>5.2 Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart</p> <p>Eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich an fünf Betreuungstagen pro Kalenderwoche vorgesehen. Die vier, fünf- und sechsstündigen Krippenleistungen können auch im Umfang von 20, 25 bzw. 30 Wochenstunden an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>5.2 Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart</p> <p>Eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich an fünf Betreuungstagen pro Kalenderwoche vorgesehen. Dies gilt auch, wenn ein zusätzlicher zeitlicher Betreuungsbedarf gemäß der Abschnitte 3.1 und 4.1 vorhanden ist. Vier-, fünf- und sechsstündige Krippenleistungen können im Umfang von 20, 25 bzw. 30 Wochenstunden auch an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Zur Erfüllung des Betreuungsbedarfes eines Kindes kann grundsätzlich eine</p>	<p>Zur Erfüllung des Betreuungsbedarfes eines Kindes kann grundsätzlich eine</p>

<p>Bewilligung für höchstens 60 Stunden in der Woche erteilt werden. Darüber hinaus gehende Bewilligungen sind nur in wenigen und besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Schichtarbeit bei Alleinerziehenden) möglich.</p> <p>Der zeitliche Umfang der zu bewilligenden Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtungen richtet sich – außer bei der vier- fünf- und sechsstündigen Krippenleistung – nach dem zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs pro Betreuungstag. Dieser wird grundsätzlich anhand des umfangreichsten durchschnittlichen Betreuungsbedarfs an einem Betreuungstag in einer Kalenderwoche bestimmt. Die zeitliche Verteilung der benötigten Betreuungszeiten an einem Betreuungstag ist unbeachtlich.</p>	<p>Bewilligung für höchstens 60 Stunden in der Woche erteilt werden. Darüber hinaus gehende Bewilligungen sind nur in wenigen und besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Schichtarbeit bei Alleinerziehenden) möglich.</p> <p>Der zeitliche Umfang der zu bewilligenden Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs pro Betreuungstag. Dieser wird grundsätzlich anhand des umfangreichsten durchschnittlichen Betreuungsbedarfs an einem Betreuungstag in einer Kalenderwoche bestimmt. Die zeitliche Verteilung der benötigten Betreuungszeiten an einem Betreuungstag ist unbeachtlich.</p>
<p>Bei erheblichen Schwankungen des Betreuungsbedarfs soll dieser ausschließlich oder ergänzend durch die Betreuung in Kindertagespflege erfüllt werden.</p>	<p>Bei erheblichen Schwankungen des Betreuungsbedarfs soll dieser ausschließlich oder ergänzend durch die Betreuung in Kindertagespflege erfüllt werden.</p>
<p>Bei einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich weniger als drei Tagen je Kalenderwoche ist eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen.</p>	<p>Bei einem Betreuungsbedarf über den allgemeinen Betreuungsanspruch nach Abschnitt 2 hinaus von durchschnittlich weniger als drei Tagen je Kalenderwoche ist eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege, je nach Wunsch der Eltern ergänzend oder vollständig, zu bewilligen.</p>
<p>Die Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in Kindertagespflege bezieht sich auf den durchschnittlichen zeitlichen Betreuungsumfang je Kalenderwoche.</p>	<p>Die Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in Kindertagespflege bezieht sich auf den durchschnittlichen zeitlichen Betreuungsumfang je Kalenderwoche. Bei bedarfsgerechter Übernachtbetreuung sind die Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr hälftig bei der Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung zu berücksichtigen.</p>
<p>Bei Kindern im Alter von 0 bis 2 Jahren mit einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich weniger als 15 Stunden wöchentlich ist eine Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen.</p>	<p>Bei Kindern im ersten Lebensjahr mit einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich weniger als 15 Stunden wöchentlich ist eine Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen.</p>
<p>Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs bei (Vor-) Schulkindern sind bereits durch die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen abgedeckte Betreuungszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Angebote in schulischer Verantwortung oder • durch Angebote in Kooperation einer Schule mit Trägern der Jugendhilfe zu berücksichtigen. 	<p>Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs bei (Vor-) Schulkindern sind bereits durch die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen abgedeckte Betreuungszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Angebote in schulischer Verantwortung oder • durch Angebote in Kooperation einer Schule mit Trägern der Jugendhilfe zu berücksichtigen.
<p>Kindern, die eine offene oder teilgebundene Ganztagschule besuchen und an nicht mehr als zwei Wochentagen an den schulischen Angeboten am Nachmittag teilnehmen, ist eine bedarfsgerechte Hortleistung (Anschlussbetreuung Ganztageschule, A-GTS) zu bewilligen.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Ab dem 1.8.2013 können bedarfsentsprechende Hortleistungen, Anschlussbetreuung Vorschulklassen (A-VSK) und Anschlussbetreuung Ganztagschule (A-GTS) nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass</p>	<p><i>Verschoben.</i></p>

<p>die besuchte Schule noch kein Angebot der Ganztägigen Bildung und Betreuung in schulischer Verantwortung oder in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe vorhält.</p>	
<p>Kindertagespflege ist auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach dem 4-8-2013-bedarfsentsprechend zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ergänzung zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen; • anstelle von Anschlussbetreuung in schulischer Verantwortung; • anstelle von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung kooperiert. 	<p>Kindertagespflege ist auf Wunsch der Sorgeberechtigten bedarfsentsprechend zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ergänzung zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen; • anstelle von Anschlussbetreuung in schulischer Verantwortung; • anstelle von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung kooperiert.
<p>5.3 Betreuungsbedarf und Leistungsart aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes</p> <p>Kinder mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Betreuungsbedarf sollen bedarfsentsprechend gefördert werden. Hierbei sollen die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. In der Regel sollen bei Kindern, die noch nicht eingeschult sind, sechs oder acht Stunden und bei eingeschulten Kindern, die kein Angebot im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (vgl. Abschnitt 5.2) nutzen, drei oder fünf Stunden täglich bewilligt werden.</p>	<p>5.3 Betreuungsbedarf und Leistungsart aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes</p> <p>Kinder mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Betreuungsbedarf sollen bedarfsentsprechend gefördert werden. Hierbei sollen die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. In der Regel sollen bei Kindern, die noch nicht eingeschult sind, sechs oder acht Stunden und bei eingeschulten Kindern, die kein Angebot im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (vgl. Abschnitt 5.2) nutzen, drei oder fünf Stunden täglich bewilligt werden.</p>
<p>6. Antragsbearbeitung</p>	<p>6. Antragsbearbeitung</p> <p>Werden einem Kind Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt, ist der Antrag von den Sorgeberechtigten (i.d.R. Vormund) zu stellen. Der Pflegefamilie ist der Bewilligungsbescheid in Kopie zuzuleiten.</p>
<p>6.1 Einzureichende Unterlagen</p> <p>Anträge auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege können gemäß § 12 Absatz 1 KibeG frühestens zwölf Monate vor dem gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraums angenommen werden.</p> <p>Bei einem Erstantrag sind neben dem Antrag folgende Beweisurkunden vorzulegen und in Kopie zur Akte zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Aktuelle Meldebestätigung und Kopie des Personalausweises der/des Sorgeberechtigten 	<p>6.1 Einzureichende Unterlagen</p> <p>Anträge auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege können gemäß § 12 Absatz 1 KibeG frühestens zwölf Monate vor dem gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraums angenommen werden.</p> <p>Die Identität der/des Sorgeberechtigten ist beim Erstantrag durch Vorlage eines Ausweisdokumentes (insbesondere Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass) zu prüfen. Die Vorlage sowie die Richtigkeit der Angaben sind mit einem Prüfvermerk „Original lag vor“ zu bestätigen. Bei <u>Erst- und Folgeanträgen</u> sind mittels einer erweiterten Melderegisterauskunft die diesbezüglichen Antragsvoraussetzungen, d.h. die örtliche Zuständigkeit, zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Adresse der/des Sorgeberechtigten mit der des Kindes übereinstimmt.</p>
	<p>Für Betreuungsleistungen im Rahmen des allgemeinen Rechtsanspruchs ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gemäß Abschnitt 2 ist der Antragsbogen ausreichend. Bedarfsnachweise sind nicht erforderlich.</p>

<p>Bei <u>Bedarfsanträgen</u> gemäß den Abschnitten 3 und 4 (Erst- und Folgeanträge) sind folgende Unterlagen zusätzlich zu verlangen und in Kopie zur Akte zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Berufstätigkeit: Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbescheinigung über Arbeitsaufnahme (bei untypischen zeitlichen Lagen, z.B. großen Unterschieden zwischen den einzelnen Wochentagen zusätzlich: Nachweis über Arbeits- oder Einsatzzeiten) • Bei Ausbildung: Ausbildungsvertrag • Bei Studium: Immatrikulationsbescheinigung • Bei Schulbesuch: Schulbescheinigung • Bei Eingliederung in Arbeit: Eingliederungsvereinbarung • Bei Sprach- oder Integrationskurs: Teilnahmebescheinigung • Bei Praktikum: Teilnahmebescheinigung • Bei Selbstständigkeit: regelhaft die Glaubhaftmachung und ein Nachweis (z.B. Einnahme-Ausgaben-Gegenüberstellung). Nur wenn dieser nicht glaubwürdig erscheint, sollen andere Belege (z.B. Gewerbeanmeldung, Nachweis Künstlersozialkasse, vorhandene Auftragsbestände, Dienst- oder Werkverträge, vor allem bei Aufnahme der Selbstständigkeit auch Darstellung von Art und Umfang sowie zeitliche Lagen der Tätigkeit, Akquise) eingefordert werden. Wenn Sorgeberechtigte seit kurzem selbstständig sind und im Bewilligungszeitraum keine Einnahmen erzielt haben, ist die Selbstständigkeit durch entsprechende Unterlagen (z.B. Kundenkontakte, Akquise) nachzuweisen. Können Sorgeberechtigte diese Nachweise nicht vorlegen, ist eine Folgebewilligung aufgrund eines Bedarfes gemäß Abschnitt 3.1 nicht zu erteilen. 	<p>Bei <u>Bedarfsanträgen</u> gemäß den Abschnitten 3 und 4 (Erst- und Folgeanträge) sind folgende Unterlagen zusätzlich zu verlangen und in Kopie zur Akte zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Berufstätigkeit: Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbescheinigung über Arbeitsaufnahme (bei untypischen zeitlichen Lagen, z.B. großen Unterschieden zwischen den einzelnen Wochentagen zusätzlich: Nachweis über Arbeits- oder Einsatzzeiten) bzw. bei Folgeanträgen aktuelle Bescheinigung über die Arbeitszeiten, sofern diese Angaben der Gehaltsmitteilung nicht zu entnehmen sind. • Bei Ausbildung: Ausbildungsvertrag • Bei Studium: Immatrikulationsbescheinigung • Bei Schulbesuch: Schulbescheinigung • Bei Eingliederung in Arbeit: Eingliederungsvereinbarung • Bei Sprach- oder Integrationskurs: Teilnahmebescheinigung • Bei Praktikum: Teilnahmebescheinigung (Praktika sollen regelhaft maximal sechs Monate dauern, vergütet werden und regelhaft das Ziel eines auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnisses haben. In bestimmten Berufsgruppen, wie z.B. im Verlagswesen und in der Werbung, sind auch mehrfache, unbezahlte Praktika üblich, hier können Praktikumszeiten von insgesamt maximal zwölf Monaten anerkannt werden.) • Bei Selbstständigkeit: regelhaft die Glaubhaftmachung und ein Nachweis (z.B. Einnahme-Ausgaben-Gegenüberstellung). Nur wenn dieser nicht glaubwürdig erscheint, sollen andere Belege (z.B. Gewerbeanmeldung, Nachweis Künstlersozialkasse, vorhandene Auftragsbestände, Dienst- oder Werkverträge, vor allem bei Aufnahme der Selbstständigkeit auch Darstellung von Art und Umfang sowie zeitliche Lagen der Tätigkeit, Akquise) eingefordert werden. Wenn Sorgeberechtigte seit kurzem selbstständig sind und im Bewilligungszeitraum keine Einnahmen erzielt haben, ist die Selbstständigkeit durch entsprechende Unterlagen (z.B. Kundenkontakte, Akquise) nachzuweisen. Können Sorgeberechtigte diese Nachweise nicht vorlegen, ist eine Folgebewilligung aufgrund eines Bedarfes gemäß Abschnitt 3.1 nicht zu erteilen.
<p>Gemäß § 12 Abs. 2 KibeG i.V. mit § 60 SGB I müssen die Sorgeberechtigten im Rahmen der Mitwirkungspflicht die für eine Bedarfsprüfung erforderlichen Unterlagen einreichen. Sofern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird, und die einzureichenden Unterlagen nicht mit dem Antrag vorgelegt werden, sollen diese gemäß § 12 Abs. 3 KibeG i.V. mit § 66 SGB I einmal mit einer Fristsetzung von 14 Tagen angefordert werden. Werden die Belege innerhalb</p>	<p><i>Verschoben.</i></p>

<p>dieser Frist nicht nachgereicht, kann der Antrag entweder abgelehnt oder mit Höchstsatz bewilligt werden. Hierauf sind die Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KibeG bei der Fristsetzung hinzuweisen.</p> <p>Soweit von den Antragstellern Beweiskunden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder erheblicher Verzögerung vorgelegt werden können, kann gemäß § 3 Absatz 3 FamEigVO bzw. § 3 Absatz 3 TrnBVO auf den Nachweis zunächst verzichtet werden, die Angaben sind glaubhaft zu machen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu erlassen; das tatsächliche Einkommen ist nachzuweisen. Die Beweiskunden sind als Kopien zur Akte zu nehmen. Bei einer Abweichung ist der Familieneigenanteil gemäß Abschnitt 9.1.4 neu zu berechnen.</p>	<p>Verschoben.</p>
	<p>Für Anträge von Kindern ab Geburt bis zum Schuleintritt auf Betreuungsleistungen im folgenden Umfang, gilt Beitragsfreiheit gemäß § 9 Absatz 1 KibeG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elementarleistung bis zu fünf Stunden täglich mit Mittagessen; • Krippenleistung bis zu fünf Stunden täglich bzw. bis zu 25 Wochenstunden; • Kindertagespflege bis zu 30 Wochenstunden; • Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 26 KibeG bis zu sechs Stunden täglich. <p>Für diese Leistungen sowie für die über sechs Stunden täglich hinausgehenden Eingliederungshilfeleistungen sind keine Einkommensunterlagen erforderlich.</p>
<p>Für alle Anträge, bei denen eine Berechnung des Einkommens des Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten durchgeführt werden muss, sind gemäß § 82 SGB XII folgende Belege zu verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gehaltsbescheinigung vom Monat vor Antragstellung • Jahresbescheinigung (auch Einkommensteuerbescheid) des Vorjahres (bei schwankendem Einkommen und zum Nachweis der Sonderzahlungen) bzw. – wenn keine Jahresbescheinigung vorhanden ist – die entsprechenden Monatsabrechnungen für ggf. erfolgte Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) des Vorjahres. • Bei Selbstständigen: Persönliche Erklärung (Glaubhaftmachung) oder Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Zur endgültigen Berechnung dient der Einkommensteuerbescheid für das Bewilligungsjahr. • Bei Renten: Rentenbescheid • Bei Krankengeld: Bescheid der Krankenversicherung • Bei Studium: BAföG-Bescheid, Nachweis über Stipendium • Bei Ehegattenunterhalt: Belege über Unterhaltszahlungen • Bei Unterhaltszahlungen für an nicht im Haushalt lebende Kinder: Belege 	<p>Für alle Anträge, bei denen eine Berechnung des Einkommens des Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten durchgeführt werden muss, sind gemäß § 82 SGB XII folgende Belege zu verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gehaltsbescheinigung vom Monat vor Antragstellung • Jahresbescheinigung (auch Einkommensteuerbescheid) des Vorjahres (bei schwankendem Einkommen und zum Nachweis der Sonderzahlungen) bzw. – wenn keine Jahresbescheinigung vorhanden ist – die entsprechenden Monatsabrechnungen für ggf. erfolgte Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) des Vorjahres. • Bei Selbstständigen: Persönliche Erklärung (Glaubhaftmachung) und Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Zur endgültigen Berechnung dient der Einkommensteuerbescheid für das Bewilligungsjahr. • Bei Renten: Rentenbescheid • Bei Krankengeld: Bescheid der Krankenversicherung • Bei Studium: BAföG-Bescheid, Nachweis über Stipendium • Bei Ehegattenunterhalt: Belege über Unterhaltszahlungen • Bei Unterhaltszahlungen für an nicht im Haushalt lebende Kinder: Belege

<p>über geleistete Zahlungen z.B. Urteil, Vereinbarungen der Sorgeberechtigten, Daueraufträge;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Nebeneinkünften (z.B. Einkünfte aus Vermögen oder Vermietung und Verpachtung): z.B. Steuerbescheid, Einnahme-Ausgabe-Rechnung; • Für die Absetzbeträge werden grundsätzlich keine Nachweise verlangt, sofern sie glaubhaft sind (vgl. Abschnitt 9.1.3). 	<p>über geleistete Zahlungen z.B. Urteil, Vereinbarungen der Sorgeberechtigten, Daueraufträge;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei anderen Einkünften gem. §§ 1- 8 der DVO zu § 82 SGB XII (z.B. Einkünfte aus Vermögen oder Vermietung und Verpachtung): z.B. Steuerbescheid, Einnahme-Ausgabe-Rechnung; <p>Für die Absetzbeträge werden grundsätzlich keine Nachweise verlangt, sofern sie glaubhaft sind (vgl. Abschnitt 9.1.3).</p>
<p>Für die Feststellung der Bewilligung des Mindestbeitrags (in der Regel bei Empfängern von staatlichen Transferleistungen) ist die Vorlage des aktuellen Bescheides über Arbeitslosengeld II, Grundsicherung- oder Sozialhilfe oder andere, entsprechende staatliche Leistungen ausreichend.</p>	<p>Für die Feststellung der Bewilligung des Mindestbeitrags (in der Regel bei Empfängern von staatlichen Transferleistungen, ausgenommen Wohngeld) ist die Vorlage des aktuellen Bescheides über Arbeitslosengeld II, Grundsicherung- oder Sozialhilfe oder andere, entsprechende staatliche Leistungen ausreichend.</p>
<p>Für Anträge von freiwilligen Höchstzahlern sind keine Einkommensnachweise erforderlich. Eine <u>Bedarfsprüfung</u> ist jedoch immer vorzunehmen, um festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (auch beim Folgeantrag).</p>	<p>Für Anträge von freiwilligen Höchstzahlern sind keine Einkommensnachweise erforderlich. Eine <u>Bedarfsprüfung</u> ist jedoch immer vorzunehmen, sofern über den Rechtsanspruch hinausgehende Betreuung beantragt wird, um festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (auch beim Folgeantrag).</p>
<p>Für alle Anträge, bei denen eine Einkommensberechnung gemäß Abschnitt 9.1 durchgeführt werden muss, sind die erforderlichen Unterlagen anzufordern.</p> <p>Die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, erhebliche Änderungen ihrer Verhältnisse unverzüglich nach deren Eintritt mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots, die Änderung des Förderbedarfs, eine Änderung der Zahl der Familienmitglieder sowie gemäß § 31 KibeG eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 Prozent.</p>	<p>Für alle Anträge, bei denen eine Einkommensberechnung gemäß Abschnitt 9.1 durchgeführt werden muss, sind die erforderlichen Unterlagen anzufordern.</p> <p>Die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, erhebliche Änderungen ihrer Verhältnisse unverzüglich nach deren Eintritt mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots, die Änderung des Förderbedarfs, eine Änderung der Zahl der Familienmitglieder sowie gemäß § 31 KibeG eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 Prozent.</p>
	<p>Gemäß § 12 Abs. 2 KibeG i.V. mit § 60 SGB I müssen die Sorgeberechtigten im Rahmen der Mitwirkungspflicht die für eine Bedarfsprüfung erforderlichen Unterlagen einreichen. Sofern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird, und die einzureichenden Unterlagen nicht mit dem Antrag vorgelegt werden, sollen diese gemäß § 12 Abs. 3 KibeG i.V. mit § 66 SGB I einmal mit einer Fristsetzung von 14 Tagen angefordert werden. Werden die Belege innerhalb dieser Frist nicht nachgereicht, ist der Antrag bei Fehlen der bedarfsbegründenden Belege abzulehnen oder bei Fehlen der Einkommensnachweise mit Höchstsatz zu bewilligen. Hierauf sind die Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KibeG bei der Fristsetzung hinzuweisen.</p>
	<p>Soweit von den Antragstellern Beweiskunden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder erheblicher Zeitverzögerung vorgelegt werden können, kann gemäß § 3 Absatz 3 FamEigVO bzw. § 3 Absatz 3 TrnBVO auf den Nachweis zunächst verzichtet werden, die Angaben sind glaubhaft zu machen. Der Bewil-</p>

	<p>lignungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu erfassen; das tatsächliche Einkommen muss später nachgewiesen werden. Die Beweisurkunden sind als Kopien zur Akte zu nehmen. Bei einer Abweichung ist der Familieneigenanteil gemäß Abschnitt 9.1.4 neu zu berechnen.</p>
<p>Im beitragsfreien Verschuljahr ist für eine fünfstündige Leistung der Antrags-beginn ausreichend.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Sofern ein dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf des Kindes vorliegt, ist ein Gutachten des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ maßgeblich.</p>	<p>Sofern ein dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf des Kindes vorliegt, ist ein Gutachten des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ maßgeblich.</p>
<p>Im Falle eines Antrages auf Weiterbewilligung aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes ist die seit Beginn der Förderung eingetretene Veränderung festzustellen und im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Weiterbewilligung kann nur dann gewährt werden, wenn die noch bestehenden Problemlagen eine weitere Förderung rechtfertigen.</p>	<p>Im Falle eines Antrages auf Weiterbewilligung aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes ist die seit Beginn der Förderung eingetretene Veränderung festzustellen und im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Weiterbewilligung darf nur dann gewährt werden, wenn die noch bestehenden Problemlagen eine weitere Förderung rechtfertigen.</p>
<p>6.2 Bewilligung und Bewilligungszeitraum</p>	<p>6.2 Bewilligung und Bewilligungszeitraum</p>
<p>Steht das Ende der Bewilligungsvoraussetzungen bereits zum Bewilligungszeitpunkt fest (z.B. befristeter Arbeitsvertrag, Bewilligungsende SGB II), ist eine darauf abgestellte zeitlich befristete Bewilligung zu erteilen.</p>	<p>Es gilt der maximale Bewilligungszeitraum gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 KibeG. Steht das Ende der Bewilligungsvoraussetzungen bereits zum Bewilligungszeitpunkt fest (z.B. befristeter Arbeitsvertrag, Bewilligungsende SGB II), ist eine darauf abgestellte zeitlich befristete Bewilligung zu erteilen; § 10 Absatz 1 Satz 2 KibeG bleibt davon unberührt.</p>
<p>Bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg entfällt gemäß § 27 Absatz 2 KibeG ein Anspruch auf Kostenerstattung, da die Stadt die Betreuungsleistung selbst als Sachleistung erbringt. Da bei Erteilung des Bewilligungsbescheides in der Regel ungewiss ist, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg oder eine Kindertageseinrichtung eines freien Trägers, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten-gGmbH oder eines sonstigen Leistungserbringers in Anspruch nehmen wird, wird dem Kind grundsätzlich ein Bewilligungsbescheid nach § 13 KibeG erteilt. Dieser muss aber eine Regelung enthalten, dass, soweit eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen wird, ein Anspruch auf die Kostenerstattung entfällt und für diesen Fall der in der Anlage zu</p>	<p>Bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg entfällt gemäß § 27 Absatz 2 KibeG ein Anspruch auf Kostenerstattung, da die Stadt die Betreuungsleistung selbst als Sachleistung erbringt. Da bei Erteilung des Bewilligungsbescheides in der Regel ungewiss ist, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg oder eine Kindertageseinrichtung eines freien Trägers, der ‚Elbkinder‘ - Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH oder eines sonstigen Leistungserbringers in Anspruch nehmen wird, wird dem Kind grundsätzlich ein Bewilligungsbescheid nach § 13 KibeG erteilt. Dieser muss aber eine Regelung enthalten, dass, soweit eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen wird, ein Anspruch auf die Kostenerstattung entfällt und für diesen Fall der in der Anlage zu die-</p>

diesem Bescheid berechnete Familieneigenanteil als Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG festgesetzt wird.	sem Bescheid berechnete Familieneigenanteil als Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG festgesetzt wird.
Im Bewilligungsbescheid für eine Betreuung in Kindertagespflege werden die Kindertagespflegeleistung, Beginn und Ende der Bewilligung (Bewilligungszeitraum), die in Anspruch genommene Tagespflegeperson und der festgesetzte Teilnahmebeitrag angegeben.	Im Bewilligungsbescheid für eine Betreuung in Kindertagespflege werden die Kindertagespflegeleistung, Beginn und Ende der Bewilligung (Bewilligungszeitraum), die in Anspruch genommene Tagespflegeperson und der festgesetzte Teilnahmebeitrag angegeben.
Die Betreuungsleistungen, die für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bewilligt werden können, ergeben sich aus Anlagen 1 und 2.	Die Betreuungsleistungen, die für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bewilligt werden können, ergeben sich aus Anlagen 1 und 2.
Die Bewilligung ist nur solange zu gewähren, wie die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder 4 auf Grund des Kenntnisstandes zum Bewilligungszeitpunkt vorliegen.	Die Bewilligung ist nur solange zu gewähren, wie die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder 4 auf Grund des Kenntnisstandes zum Bewilligungszeitpunkt vorliegen.
Für jeden Bewilligungszeitraum ist nur ein Bewilligungsbescheid für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu erteilen. Soweit während des Bewilligungszeitraums ein altersbedingter Leistungswechsel zu erwarten ist (Übergang von der Krippen- zur Elementarbetreuung bzw. von der Elementar- zur Hortbetreuung) sind zwei – zeitlich entsprechend abgegrenzte – Bewilligungsbescheide zu erteilen, wobei die in den Bewilligungsbescheiden benannten Bewilligungszeiträume keine zeitliche Lücke aufweisen und zusammen zwölf Monate nicht überschreiten dürfen.	Für jeden Bewilligungszeitraum ist nur ein Bewilligungsbescheid für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu erteilen. Soweit während des Bewilligungszeitraums ein altersbedingter Leistungswechsel zu erwarten ist (Übergang von der Krippen- zur Elementarbetreuung bzw. von der Elementar- zur Hortbetreuung) sind zwei – zeitlich entsprechend abgegrenzte – Bewilligungsbescheide zu erteilen, wobei die in den Bewilligungsbescheiden benannten Bewilligungszeiträume keine zeitliche Lücke aufweisen und zusammen zwölf Monate nicht überschreiten dürfen.
	Erfolgt ein Wechsel von der öffentlich geforderten Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung, sind die Sorgeberechtigten auf ihre mit der Tagespflegeperson vereinbarte Kündigungsfrist hinzuweisen sowie darauf, dass sie bei einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses ggf. noch anfallende Kosten bis Kündigungsende selbst tragen müssen. Gleiches gilt für den Wechsel von einer Tagespflegeperson zu einer anderen Tagespflegeperson sowie von der Kindertageseinrichtung zu einer Tagespflegeperson.
Die Kostenerstattung wird ab Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart , frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Es kann eine Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat im anschließend bedarfsgerechten Betreuungsumfang gemäß Abschnitt 4 und 5 gewährt werden.	Die Kostenerstattung wird ab Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart , frühestens jedoch ab dem Datum des Antragsingangs gewährt. Dies gilt auch für Änderungsanträge. Es kann eine Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat im anschließend bedarfsgerechten Betreuungsumfang gemäß Abschnitt 4 und 5 gewährt werden.
Bei Anträgen auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung kann vom 1. des Monats der Antragstellung an bewilligt werden. Bei Weiterbewilligungen darf die Bewilligung nur dann rückwirkend gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 27 SGB X vorliegen. Die nach § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB X glaubhaft zu machenden Tatsachen sind von den Antragstellern glaubhaft zu machen und von der bewilligenden Stelle zu dokumentieren.	Bei Anträgen auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung kann vom 1. des Monats der Antragstellung an bewilligt werden. Bei Weiterbewilligungen darf die Bewilligung nur dann rückwirkend gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 27 SGB X vorliegen. Die nach § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB X glaubhaft zu machenden Tatsachen sind von den Antragstellern glaubhaft zu machen und von der bewilligenden Stelle zu dokumentieren.

<p>6.3 Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten</p> <p>Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 11 Absätze 1-3 KibeG.</p> <p>Bei Erstbewilligungen aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bewilligungsbeginn zu überprüfen, ob der Eintritt in die Kindertageseinrichtung tatsächlich erfolgt ist, ggf. ist Rücksprache mit den Sorgeberechtigten bzw. dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu halten. Bei einer Weiterbewilligung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist eine Überprüfung innerhalb von drei Monaten erforderlich. Entsprechendes gilt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Abschnitt 8 bewilligt werden und das Wohl des Kindes bedroht ist. Bei Anträgen, bei denen der Bedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt wurde, erfolgt die Nachverfolgung von dort.</p>	<p>6.3 Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten</p> <p>Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 11 Absätze 1-3 KibeG.</p> <p>Bei Erstbewilligungen aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bewilligungsbeginn zu überprüfen, ob der Eintritt in die Kindertageseinrichtung tatsächlich erfolgt ist, ggf. ist Rücksprache mit den Sorgeberechtigten bzw. dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu halten. Bei einer Weiterbewilligung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist eine Überprüfung innerhalb von drei Monaten erforderlich. Entsprechendes gilt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Abschnitt 8 bewilligt werden und das Wohl des Kindes bedroht ist. Bei Anträgen, bei denen der Bedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt wurde, erfolgt die Nachverfolgung von dort.</p>
<p>6.4 Nachweis von Betreuungsplätzen</p> <p>Finden die Sorgeberechtigten für das Kind keinen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz, kann der Nachweis eines solchen Platzes bei den Bezirksämtern beantragt werden. Der Anspruch kann frühestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme geltend gemacht werden.</p> <p>Die Bezirksämter müssen den Sorgeberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruchs einen anspruchserfüllenden freien Platz nachweisen. Der Nachweis erfolgt in schriftlicher Form durch Mitteilung des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Trägers und der Kindertageseinrichtung. Die Sorgeberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass der Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ersetzt.</p> <p>Kommt es nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages, muss das Bezirksamt innerhalb von drei Monaten einen anspruchserfüllenden, freien Platz nachweisen. Nach zwei nachgewiesenen anspruchserfüllenden, freien Plätzen ist das Nachweisverfahren beendet und die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verantwortung hinzuweisen, selbst einen geeigneten Betreuungsplatz zu su-</p>	<p>Eltern von Kindern mit (drohenden) Behinderungen unter drei Jahren sind auf die Angebote der Frühförderung in (interdisziplinären) Frühförderstellen sowie sozialpädagogischen Zentren hinzuweisen. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Kindertageseinrichtungen, auf Antrag bei der Trägerberatung für die Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde zusätzliche finanzielle Mittel zur Sicherstellung der Teilhabe des Kindes mit Behinderung am Kita-Geschehen zu erhalten.</p> <p>6.4 Nachweis von Betreuungsplätzen</p> <p>Finden die Sorgeberechtigten für das Kind keinen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz, kann der Nachweis eines solchen Platzes bei den Bezirksämtern beantragt werden. Der Anspruch kann frühestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme geltend gemacht werden.</p> <p>Die Bezirksämter müssen den Sorgeberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruchs einen anspruchserfüllenden freien Platz nachweisen. Der Nachweis erfolgt in schriftlicher Form durch Mitteilung des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Trägers und der Kindertageseinrichtung. Die Sorgeberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass der Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ersetzt.</p> <p>Kommt es nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages, muss das Bezirksamt innerhalb von drei Monaten einen anspruchserfüllenden, freien Platz nachweisen. Nach zwei nachgewiesenen anspruchserfüllenden, freien Plätzen ist das Nachweisverfahren beendet und die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verantwortung hinzuweisen, selbst einen geeigneten Betreuungsplatz zu su-</p>

chen.	chen.
Kann ein Bezirksamt keinen entsprechenden Platz nachweisen, wird die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde hierüber informiert. Die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde klärt die Möglichkeiten für eine Abhilfe und teilt mögliche Nachweise anspruchserfüllender Betreuungsangebote dem zuständigen Bezirksamt mit.	Kann ein Bezirksamt keinen entsprechenden Platz nachweisen, wird die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde hierüber informiert. Die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde klärt die Möglichkeiten für eine Abhilfe und teilt mögliche Nachweise anspruchserfüllender Betreuungsangebote dem zuständigen Bezirksamt mit.
7. Kindertagespflege	7. Kindertagespflege
7.1 Aufgaben der Tagespflegebörsen	7.1 Aufgaben der Tagespflegebörsen
Die Tagespflegebörsen sind für die Akquise, Eignungsfeststellung, Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen zuständig. Sorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung und Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen. Kooperationen von Tagespflegepersonen (z.B. Interessenvertretungen, Stadtteilgruppen) sollen beraten und unterstützt werden.	Die Tagespflegebörsen sind für die Akquise, Eignungsfeststellung, Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen zuständig. Sorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung und Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen. Kooperationen von Tagespflegepersonen (z.B. Interessenvertretungen, Stadtteilgruppen) sollen beraten und unterstützt werden.
7.2 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII	7.2 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII
Eine Tagespflegeperson benötigt sowohl bei öffentlich geförderter als auch bei rein privater Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn <ul style="list-style-type: none"> • ein oder mehrere Kinder, • außerhalb der elterlichen Wohnung, • mehr als 15 Stunden wöchentlich, • gegen Entgelt und • länger als drei Monate betreut werden. Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen ist im Sinne der Abschnitte 7.4 bzw. 7.5 vorzunehmen.	Eine Tagespflegeperson benötigt sowohl bei öffentlich geförderter als auch bei rein privater Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn <ul style="list-style-type: none"> • ein oder mehrere Kinder, • außerhalb der elterlichen Wohnung, • mehr als 15 Stunden wöchentlich, • gegen Entgelt und • länger als drei Monate betreut werden. Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen ist im Sinne der Abschnitte 7.4 bzw. 7.5 vorzunehmen.
Eine Pflegeerlaubnis ist gemäß § 43 SGB VIII jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Sowohl kürzere als auch längere Fristen sind grundsätzlich nicht möglich. Spätestens nach fünf Jahren soll eine erneute Überprüfung der Tagespflegeperson stattfinden, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte bereits vorher. Gegebenenfalls können Nebenbestimmungen (Auflagen) mit auf den Einzelfall bezogenen, angemessenen Fristen in die Pflegeerlaubnis aufgenommen werden.	Eine Pflegeerlaubnis ist gemäß § 43 SGB VIII jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Sowohl kürzere als auch längere Fristen sind nicht möglich. Spätestens nach fünf Jahren hat eine erneute Überprüfung der Tagespflegeperson stattzufinden, bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen, bereits vorher. Gegebenenfalls sind Nebenbestimmungen (Auflagen) mit auf den Einzelfall bezogenen, angemessenen Fristen in die Pflegeerlaubnis aufzunehmen.
7.3 Vermittlung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII	7.3 Vermittlung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII
Es dürfen nur geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden. Sofern keine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt bzw. vorliegen muss (vgl. Abschnitt 7.2), ist die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne der Abschnitte 7.4 bzw. 7.5 darzulegen, zu prüfen.	Es dürfen nur geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden. Sofern keine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt bzw. vorliegen muss (vgl. Abschnitt 7.2), ist vor Vermittlung die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne der Abschnitte 7.4 bzw. 7.5 darzulegen, zu prüfen.
7.4 Prüfung der Eignungsvoraussetzungen	7.4 Prüfung der Eignungsvoraussetzungen
Zur Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Tagespflegeperson	Zur Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Tagespflegeperson

<ul style="list-style-type: none"> • sich durch eine der Tätigkeit adäquate Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet (<u>persönliche Eignung</u>, siehe Abschnitt 7.4.1), • über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (<u>räumliche Eignung</u>, siehe Abschnitt 7.4.2) und • vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagespflegeperson nachweist (<u>fachliche Eignung</u>, siehe Abschnitt 7.4.3). 	<ul style="list-style-type: none"> • sich durch eine der Tätigkeit adäquate Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet (<u>persönliche Eignung</u>, siehe Abschnitt 7.4.1), • über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (<u>räumliche Eignung</u>, siehe Abschnitt 7.4.2) und • vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagespflegeperson nachweist (<u>fachliche Eignung</u>, siehe Abschnitt 7.4.3).
<p>7.4.1 Persönliche Eignung Folgende Grundvoraussetzungen müssen für die Feststellung der persönlichen Eignung erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volljährigkeit der Tagespflegeperson; • Ausreichende Deutschkenntnisse zur Gewährleistung des Förder- und Erziehungsauftrags. Die Tagespflegeperson muss z.B. den Inhalten der Qualifizierungskursen folgen, diese aufnehmen und anwenden können; • mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Bildungsnachweis; • Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard; • Vereinbarung zum Schutz von Kindern gemäß § 8a SGB VIII; • Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz der Tagespflegeperson sowie, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden soll, für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen; • Bei Anhaltspunkten dafür, dass die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen für Kindertagespflege nicht geeignet ist, ist ein ärztliches Attest zur psychischen und physischen Unbedenklichkeit bzgl. der Tätigkeit in der Kindertagespflege anzufordern. 	<p>7.4.1 Persönliche Eignung Folgende Grundvoraussetzungen müssen für die Feststellung der persönlichen Eignung erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volljährigkeit der Tagespflegeperson; • Ausreichende Deutschkenntnisse zur Gewährleistung des Förder- und Erziehungsauftrags. Die Tagespflegeperson muss z.B. den Inhalten der Qualifizierungskursen folgen, diese aufnehmen und anwenden können; • mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Bildungsnachweis; • Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard; • Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz der Tagespflegeperson sowie, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden soll, für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen; • Registrierung als Lebensmittelunternehmer/in, sofern die Kindertagespflege nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes erfolgt; • Bei Anhaltspunkten dafür, dass die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen für Kindertagespflege nicht geeignet ist, ist ein ärztliches Attest zur psychischen und physischen Unbedenklichkeit bzgl. der Tätigkeit in der Kindertagespflege anzufordern.
<p>Zum 1.7.2010 bereits tätige Tagespflegepersonen, welche die in § 1 Absatz 5 KTagPfVO aufgeführten Anforderungen noch nicht erfüllten, müssen diese Voraussetzungen spätestens bei Neuerteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bzw. wenn das Tagespflegeverhältnis nicht erlaubnispflichtig ist bis zum 31.12.2013 erfüllen.</p>	<p>Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist darüber hinaus, dass die Tagespflegeperson als Bezugs- und Bindungsperson mit dem Kind jederzeit eine uneingeschränkte verbale und nonverbale Kommunikation führen kann. Dies gilt in allen Betreuungssituationen, d.h. auch außerhalb der Betreuungsräume.</p> <p><i>Entfällt.</i></p>

	<p>Die Tagespflegeperson ist vor Eignungsfeststellung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG zu informieren.</p>
<p>7.4.2 Räumliche Eignung Zur Feststellung der räumlichen Eignung ist ein Hausbesuch durchzuführen, dessen Ergebnis zu dokumentieren ist. In den von einer Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf nicht geraucht werden.</p>	<p>7.4.2 Räumliche Eignung Zur Feststellung der räumlichen Eignung ist ein Hausbesuch durchzuführen, dessen Ergebnis zu dokumentieren ist. In den von einer Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf nicht geraucht werden.</p>
<p>7.4.3 Fachliche Eignung Folgende Mindeststandards gelten für die fachliche Eignung einer Tagespflegeperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von <u>vertieften Kenntnissen</u> hinsichtlich der Anforderungen der <u>Kindertagespflege</u> ist unter den in § 4 Abs. 1 KTagPfVO genannten Voraussetzungen auszugehen. Dies gilt auch für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen mit einer <u>für die Qualifikationsstufe 3 anerkannten pädagogischen Berufsausbildung besteht aus dem ersten Einführungskurs (E1) in Kombination mit der erfolgreichen Teilnahme am Kurs „Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII“ sowie der Praxisberatung/Supervision;</u> • Nachweis über Teilnahme an einem von der zuständigen Fachbehörde anerkannten Kurs zu „Erste Hilfe am Kind“ im Umfang von mindestens <u>zwei</u> Unterrichtseinheiten, nicht älter als zwei Jahre; • Teilnahme an der Belehrung zum <u>Infektionsschutz</u> gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz; • Teilnahme an der Schulung zur <u>Lebensmittelhygiene</u> in der Kindertagespflege. <p>Am 1.7.2010 bereitete tätige Tagespflegepersonen, die die genannten Qualifizierungsvoraussetzungen noch nicht vollständig erfüllten, müssen diese Voraussetzungen spätestens bis zum 31.12.2013 erfüllen.</p>	<p>Folgende Mindeststandards gelten für die fachliche Eignung einer Tagespflegeperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von <u>vertieften Kenntnissen</u> hinsichtlich der Anforderungen der <u>Kindertagespflege</u> ist unter den in § 2 Abs. 2 KTagPfVO genannten Voraussetzungen auszugehen. Dies gilt auch für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Für Tagespflegepersonen mit pädagogischer Berufsausbildung gelten die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 KTagPfVO. • Nachweis über Teilnahme an einem von der zuständigen Fachbehörde anerkannten Kurs <u>Erste Hilfe bei Kindern</u> im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als zwei Jahre; • in der Regel vor Tätigkeitsbeginn Teilnahme an der Belehrung zum <u>Infektionsschutz</u> gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz; sowie an der Schulung zur <u>Lebensmittelhygiene</u> in der Kindertagespflege, sofern die Betreuung nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes erfolgt. <p><i>Entfällt.</i></p>
	<p>Bei Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege lediglich in Ergänzung der Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einer Kindertageseinrichtung, • durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß § 2 Absätze 2 oder 4 KTagPfVO, • der Schule beziehungsweise der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes <p>anbieten (ergänzende Kindertagespflege), ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsqualifizierung im Umfang von grundsätzlich 45 Unterrichtsstunden (Qualifikationsstufe 1) ausreichend.</p>

<p>Die Tagespflegeperson muss zur Sicherung ihrer fachlichen Eignung alle zwei Jahre die erfolgreiche Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden nachweisen. Darüber hinaus muss alle zwei Jahre die Teilnahme an einem anerkannten Kurs „Erste Hilfe am Kind“ im Umfang von mindestens zwölf Unterrichtseinheiten oder neun Stunden nachgewiesen werden.</p> <p>7.5 Großtagespflege gemäß § 3 KTagPfIVO</p> <p>Für Tagespflegepersonen, die in der Großtagespflege gemäß § 3 KTagPfIVO tätig sind, gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsames pädagogisches Konzept, • mindestens Erfüllung der Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 (Neue Tagespflegepersonen können ggf. eine Pflegeerlaubnis mit der Auflage erhalten, die Langzeitqualifizierung innerhalb eines Jahres nachzuweisen); • <u>Nutzungsänderungsgenehmigung</u> sowie ggf. Zweckentfremdungsgenehmigung müssen grundsätzlich (spätestens bei Beantragung einer (neuen) Pflegeerlaubnis) vorgelegt werden. Wird eine entsprechende Genehmigung durch das zuständige Fachamt mündlich oder schriftlich in Aussicht gestellt, ist dies ebenfalls ausreichend. Die Inaussichtstellung ist entsprechend zu dokumentieren. <p>Am 1.7.2010 bereits in Großtagespflege tätige Tagespflegepersonen müssen spätestens bei der Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorlegen. Um die Voraussetzung der Qualifikationsstufe 2 für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle zu erfüllen, erhalten am 1.7.2010 bereits in einer Großtagespflegestelle tätige Tagespflegepersonen mit der Qualifikationsstufe 1 eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013, um die erforderliche Langzeitqualifizierung (insgesamt 480 Stunden) nachzuholen.</p> <p>Zum 1.7.2010 bereits tätige Großtagespflegestellen mit mehr als vier Tagespflegepersonen können fortbestehen, dürfen ab 31. Dezember 2013 aber keine neuen Tagespflegepersonen mehr aufnehmen, wenn dann die Anzahl vier überschritten würde.</p>	<p>Am 31. März 2014 bereits tätige Tagespflegepersonen mit der Qualifikationsstufe 1, die nicht nur ergänzende Kindertagespflege anbieten möchten, müssen die erhöhte Qualifikationsanforderung gemäß § 2 Absatz 2 KTagPfIVO (Qualifikationsstufe 2) spätestens zum 31.12.2017 erfüllen.</p> <p>Die Tagespflegeperson muss zur Sicherung ihrer fachlichen Eignung alle zwei Jahre die erfolgreiche Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden nachweisen. Darüber hinaus muss alle zwei Jahre die Teilnahme an einem anerkannten Kurs Erste Hilfe bei Kindern im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden.</p>
<p>7.6 Bewilligung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII</p> <p>Die Bewilligung von Kindertagespflege ist möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung (Abschnitte 2 und 3) besteht, die Voraussetzungen für eine Be-</p>	<p>Für Tagespflegepersonen, die in der Großtagespflege gemäß § 3 KTagPfIVO tätig sind, gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>gemeinsames pädagogisches Konzept</u>, • <u>Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung</u> sowie ggf. Zweckentfremdungsgenehmigung für die genutzten Räume müssen grundsätzlich vor Tätigkeitsbeginn (spätestens bei Beantragung einer (neuen) Pflegeerlaubnis) vorgelegt werden. <p>Am 1.7.2010 bereits in Großtagespflege tätige Tagespflegepersonen müssen spätestens bei der Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorlegen.</p>
<p>7.6 Bewilligung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII</p> <p>Die Bewilligung von Kindertagespflege ist möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung (Abschnitte 2 und 3) besteht, die Voraussetzungen für eine Be-</p>	<p>Entfällt.</p>

<p>willigung gemäß Abschnitt 4 vorliegen und wenn die ausgewählte Tagespflegerperson</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Pflegeerlaubnis besitzt, erhalten kann oder keiner Pflegeerlaubnis bedarf, sie aber gemäß der Abschnitte 7.4 und 7.5 als geeignet anzusehen ist, <u>und</u> • die Tagespflegerperson von den Sorgeberechtigten nur den gemäß § 4 Absatz 6 KTagPfIVO von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde festgesetzten Teilnahmebeitrag sowie ggf. ein angemessenes zusätzliches Betreuungsentgelt zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegerperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, verlangt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass hiergegen verstoßen wird, ist zur Prüfung der Zulässigkeit und Angemessenheit von den Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag anzufordern. 	<p>willigung gemäß Abschnitt 4 vorliegen und wenn die ausgewählte Tagespflegerperson</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Pflegeerlaubnis besitzt oder keiner Pflegeerlaubnis bedarf, sie aber gemäß der Abschnitte 7.4 und 7.5 als geeignet anzusehen ist, <u>und</u> • die Tagespflegerperson von den Sorgeberechtigten nur den gemäß § 5 Absatz 5 KTagPfIVO von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde festgesetzten Teilnahmebeitrag sowie ggf. ein angemessenes zusätzliches Betreuungsentgelt zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegerperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, verlangt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass hiergegen verstoßen wird, ist zur Prüfung der Zulässigkeit und Angemessenheit von den Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag anzufordern.
<p>Das Vorhandensein kindgerechter Räume ist nicht zu prüfen, wenn die Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten stattfindet.</p>	<p>Das Vorhandensein kindgerechter Räume ist nicht zu prüfen, wenn die Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten stattfindet.</p>
<p>Können die Sorgeberechtigten während der gemäß § 6 KTagPfIVO betreuungsfreien Zeit oder einem krankheitsbedingten Ausfall der Tagespflegerperson von bis zu zwei Wochen die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen, soll auf Antrag eine zusätzliche Betreuung bei einer anderen Tagespflegerperson gewährt und die Gewährung des Tagespflegegeldes für die ausfallende Tagespflegerperson fortgesetzt werden.</p>	<p>Die Ermittlung der betreuungsfreien Zeit gemäß § 9 Absatz 1 KTagPfIVO erfolgt analog zum Bundesurlaubsgesetz, d.h. es können bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit je Kalenderjahr gewährt werden, bei der die Verteilung der Betreuungszeiten auf die Wochentage unerheblich ist.</p> <p><i>Verschoben.</i></p>
<p>Im Vertretungsfall kann gemäß § 9-Absatz 3 KTagPfIVO für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der vertretenden Tagespflegerperson die gemäß Pflegeerlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder vorübergehend überschritten werden. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist. Die vertretende Tagespflegerperson muss grundsätzlich die Eignungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 7.4 erfüllen.</p>	<p><i>Verschoben.</i></p>
<p>Die vertretende Tagespflegerperson erhält durch die Tagespflegebörse des bezirklichen Jugendamtes, in dem das zu betreuende Kind wohnhaft ist, eine Bewilligung über den tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand. Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Woche. Da die Leistungsarten jeweils auf eine ganze Woche (sieben Tage) berechnet sind, wird immer mindestens eine komplette Woche bewilligt. Die</p>	<p><i>Verschoben.</i></p>

<p>Übernahme der Vertretungskosten findet ab dem ersten Tag der Vertretung statt.</p>	
<p>Dies gilt für Vertretungssituationen in der Großtagespflege nur, wenn die Vertretung durch eine zusätzliche Tagespflegeperson, die nicht in der betroffenen Großtagespflegestelle tätig ist, geleistet wird. Wird innerhalb der Großtagespflegestelle gegenseitig vertreten, wird dies <u>nicht zusätzlich vergütet</u>.</p> <p>Folgende Antragsunterlagen sind für die Gewährung von Vertretungskosten zu verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich: Antrag auf Kostenübernahme für die vertretende Tagespflegeperson, • bei Krankheit der Tagespflegeperson: ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson, • bei Urlaub/betreuungsfreier Zeit: schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten, dass der Arbeitgeber keinen Urlaub gewährt. 	<p>Verschoben.</p> <p>Verschoben.</p>
<p>Bei sehr kurzfristig entstehenden Betreuungsbedarfen kann unter folgenden Voraussetzungen eine Bewilligung erfolgen, <u>bevor</u> die Grundqualifizierung abgeschlossen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Betreuungsverhältnis muss sehr kurzfristig zustande kommen (z.B. kurzfristig Arbeitsaufnahme/ Ausbildungsbeginn/ Qualifizierung o.ä.; akute Vertretungssituation), andernfalls wäre bspw. der Arbeitsplatz/die Ausbildung gefährdet bzw. die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet. • Eine andere Tagespflegeperson, die die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen vorweisen kann, konnte nicht gefunden werden. 	<p>Bei sehr kurzfristig entstehenden Betreuungsbedarfen kann unter folgenden Voraussetzungen eine Bewilligung erfolgen, <u>bevor</u> die Einführungsqualifizierung abgeschlossen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Betreuungsverhältnis muss sehr kurzfristig zustande kommen (z.B. kurzfristig Arbeitsaufnahme/ Ausbildungsbeginn/ Qualifizierung o.ä.; akute Vertretungssituation), andernfalls wäre bspw. der Arbeitsplatz/die Ausbildung gefährdet bzw. die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet. • Eine andere Tagespflegeperson, die die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen vorweisen kann, konnte nicht gefunden werden.
<p>Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, kann für das betreffende Kind Kindertagespflege unter Vorbehalt für grundsätzlich maximal sechs Monate bewilligt werden. Vor Beginn der geförderten Betreuung muss das persönliche Erstgespräch mit der Tagespflegeperson stattgefunden haben, ein Hausbesuch durchgeführt und die Anmeldung zu den Kursen nachgewiesen sein. Gibt es keine Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung sprechen, kann eine Bewilligung erfolgen.</p>	<p>Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, kann für das betreffende Kind Kindertagespflege unter Vorbehalt für grundsätzlich maximal sechs Monate bewilligt werden. Vor Beginn der geförderten Betreuung muss die persönliche Eignung gemäß Abschnitt 7.4.1 sowie ggf. die räumliche Eignung gemäß Abschnitt 7.4.2 festgestellt worden sowie die Anmeldung zu den Kursen nachgewiesen sein. Gibt es keine Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung sprechen, kann eine Bewilligung erfolgen.</p>
<p>Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson unterschreiben in diesen Fällen eine Erklärung, dass eine endgültige Eignungsfeststellung und längerfristige Bewilligung der Kindertagespflege erst erfolgt, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Die Förderung wird auf maximal sechs Monate begrenzt. Danach wird die Förderung nur fortgesetzt, wenn die Tagespflegeperson die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (<u>Grund</u>qualifizierung, Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs etc.) der Tagespflegebörse nachgewiesen hat.</p>	<p>Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson unterschreiben in diesen Fällen eine Erklärung, dass eine endgültige Eignungsfeststellung und längerfristige Bewilligung der Kindertagespflege erst erfolgt, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Die Förderung wird auf maximal sechs Monate begrenzt. Danach wird die Förderung nur fortgesetzt, wenn die Tagespflegeperson die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (Einführungsqualifizierung, Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs etc.) der Tagespflegebörse nachgewiesen hat.</p>
<p>Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bei der Bewilligung von der Anfor-</p>	<p>Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bei der Bewilligung von der Anfor-</p>

<p>derung der sprachlichen und schulischen Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7.4.1 abgewichen werden. Dies z.B. wenn das Kind ganztägig in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und über die Kindertagespflege ergänzende Betreuungszeiten abgedeckt werden sollen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erforderlich ist.</p>	<p>derung der sprachlichen und schulischen Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7.4.1 abgewichen werden. Dies gilt nur für die ergänzende Kindertagespflege gemäß § 2 Absatz 3 KTagPfVO, wenn keine andere Tagespflegeperson, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, gefunden werden kann.</p>
	<p>Von der Anforderung eines Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Bildungsnachweises kann abgewichen werden, wenn die Eignung der betreffenden Tagespflegeperson bereits vor dem 10. September 2012 festgestellt wurde. Dies gilt auch für nachfolgende Anträge auf Erlaubniserteilung bzw. Eignungsfeststellung der betreffenden Tagespflegeperson.</p>
	<p>7.7 Vertretung in der Kindertagespflege</p> <p>Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Tagespflegepersonen sind zu motivieren und darin zu unterstützen, gemäß § 9 Absatz 3 KTagPfVO rechtzeitig für eine am Kindeswohl und den Bedarfen der Sorgeberechtigten ausgerichteten Vertretung zu sorgen. Zusammenschlüsse und Netzwerke von Tagespflegepersonen wie Stadtteilgruppen sollen aktiv beraten, unterstützt und gefördert werden. Hierzu dienen auch die Mittel aus der bisherigen Rahmenzuweisung, welche im Rahmen der Fremdbewirtschaftung des Ortsproduktes 1-254.06.03.003.001 „Steuerung Leistungen Kindertagespflege“ auf Basis entsprechender Vereinbarungen zur Verfügung stehen.</p>
	<p>Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der gemäß § 9 KTagPfVO betreuungs-freien Zeit von der Tagespflegeperson mit den Sorgeberechtigten abzustimmen. Können die Sorgeberechtigten während der gemäß § 9 KTagPfVO betreuungs-freien Zeit oder einem krankheitsbedingten Ausfall der Tagespflegeperson von bis zu zwei Wochen die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen und es ist von der ausfallenden Tagespflegeperson nicht für eine Vertretung gesorgt, ist den Sorgeberechtigten eine andere Tagespflegeperson nachzuweisen. Auf Antrag ist eine zusätzliche Betreuung bei einer anderen Tagespflegeperson zu gewähren und die Gewährung des Tagespflegegeldes für die ausfallende Tagespflegepersonen fortzusetzen.</p>
	<p>Im Vertretungsfall kann gemäß § 10 Absatz 3 KTagPfVO für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der vertretenden Tagespflegeperson die gemäß Pflegeerlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder vorübergehend überschritten werden. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist.</p>
	<p>Die vertretende Tagespflegeperson muss grundsätzlich die Eignungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 7.4 erfüllen. Als fachliche Voraussetzung gelten</p>

	<p>grundsätzlich mindestens die Anforderungen an die ergänzende Kindertagespflege gemäß § 2 Absatz 3 KTagPfVO. Vertretungskräfte mit pädagogischer Berufsausbildung müssen grundsätzlich mindestens am 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Teil der Einführungsqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.</p> <p>Die vertretende Tagespflegeperson erhält durch die Tagespflegebehörde des bezirklichen Jugendamtes, in dem das zu betreuende Kind wohnhaft ist, eine Bewilligung über den tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand. Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Woche. Da die Leistungsarten jeweils auf eine ganze Woche (sieben Tage) berechnet sind, wird immer mindestens eine komplette Woche bewilligt. Die Übernahme der Vertretungskosten findet ab dem ersten Tag der Vertretung statt.</p>
	<p>Dies gilt für Vertretungssituationen in der Großtagespflege nur, wenn die Vertretung durch eine zusätzliche Tagespflegeperson, die nicht in der betroffenen Großtagespflegestelle tätig ist, geleistet wird. Wird innerhalb der Großtagespflegestelle gegenseitig vertreten, wird dies <u>nicht</u> zusätzlich vergütet.</p> <p>Folgende Unterlagen sind von den Sorgeberechtigten für die Beantragung von Vertretungskosten zu verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Kostenübernahme für die vertretende Tagespflegeperson, • bei Krankheit der Tagespflegeperson ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson.
	<p>7.8 Bewilligung von Tagespflegegeld gemäß § 5 KTagPfVO</p> <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung bemisst sich nach § 23 SGB VIII, §§ 5 und 6 KTagPfVO.</p> <p>Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung, die gemäß § 2 Absatz 4 KTagPfVO am 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Teil der Einführungsqualifizierung erfolgreich teilgenommen, aber noch nicht die tätigeitsbegleitend zu absolvierenden Anforderungen erfüllt haben, erhalten das Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 2, bis die erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Kinderschutz und Kinderrechte“ und der Praxisberatung/Supervision nachgewiesen wurde.</p>
	<p>Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung, die trotz Erfüllung der Voraussetzungen das erhöhte Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 3 nicht in Anspruch nehmen möchten, können hierauf mittels einer formlosen schriftlichen Erklärung gegenüber der Tagespflegebehörde verzichten.</p> <p>Tagespflegepersonen, die dem zu betreuenden Kind gegenüber unterhaltspflichtig oder in gerader Linie bzw. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad mit</p>

dem Kind verwandt oder verschwägert sind, werden keine Geldleistungen gewährt.	dem Kind verwandt oder verschwägert sind, werden keine Geldleistungen gewährt.
7.7.1 Sachkostenpauschale 2 (SK 2) gemäß § 4 Absatz 7 KTagPfIVO Großtagespflegestellen mit drei oder vier Tagespflegepersonen können zur Deckung von Mietkosten zwischen der Inanspruchnahme der SK 2-Pauschale oder einem zusätzlichen Beitrag durch die Sorgeberechtigten gemäß § 4 Absatz 7-Satz 2 KTagPfIVO wählen, beides parallel ist <u>nicht</u> zulässig. Eine solche Entscheidung ist für eine Großtagespflegestelle einheitlich zu treffen. Die Mietkosten sind der Tagespflegebörse nachzuweisen.	7.8.1 Sachkostenpauschale 2 (SK 2) gemäß § 5 Absatz 7 KTagPfIVO Großtagespflegestellen können zur Deckung von Mietkosten zwischen der Inanspruchnahme der SK 2-Pauschale oder einem zusätzlichen Beitrag durch die Sorgeberechtigten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 KTagPfIVO wählen, beides parallel ist <u>nicht</u> zulässig. Eine solche Entscheidung ist für eine Großtagespflegestelle einheitlich zu treffen. Die Mietkosten sind der Tagespflegebörse nachzuweisen.
Folgende Anspruchsvoraussetzungen gelten für die SK 2-Pauschale: <ul style="list-style-type: none"> • Großtagespflegestelle mit mindestens der aktiven Tagespflegepersonen, • eigens angemietete oder entgeltlich überlassene Räume, • einheitlicher Antrag der Großtagespflegestelle <u>und</u> • mindestens ein öffentlich gefördertes Kind in Betreuung je Tagespflegeperson. 	Folgende Anspruchsvoraussetzungen gelten für die SK 2-Pauschale: <ul style="list-style-type: none"> • Großtagespflegestelle mit mindestens zwei aktiven Tagespflegepersonen, • eigens angemietete oder entgeltlich überlassene Räume, • einheitlicher Antrag der Großtagespflegestelle <u>und</u> • mindestens ein öffentlich gefördertes Kind in Betreuung je Tagespflegeperson.
Die SK 2-Pauschale kann für einen Übergangszeitraum von maximal drei Kalendermonaten weitergewährt werden. Dieses ist möglich, <ul style="list-style-type: none"> • bei Ausscheiden der ersten Tagespflegeperson oder • wenn eine der Tagespflegepersonen vier Wochen lang kein öffentlich gefördertes Kind betreut. 	Die SK 2-Pauschale kann für einen Übergangszeitraum von maximal drei Kalendermonaten weitergewährt werden. Dieses ist möglich, <ul style="list-style-type: none"> • bei Ausscheiden der zweiten Tagespflegeperson oder • wenn eine der Tagespflegepersonen vier Wochen lang kein öffentlich gefördertes Kind betreut.
In begründeten Fällen kann eine Weitergewährung über drei Monate hinaus bis zu insgesamt einem halben Jahr erfolgen.	In begründeten Fällen kann eine Weitergewährung über drei Monate hinaus bis zu insgesamt einem halben Jahr erfolgen.
7.7.2 Zuschüsse zur Altersvorsorge gemäß § 4 Absatz 4 KTagPfIVO Aufwendungen zur angemessenen Altersvorsorge sind nur dann anzuerkennen, wenn gesichert ist, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Als Nachweis von Aufwendungen genügen Kopien des Bescheides über die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines privaten Altersvorsorgevertrages, nebst einer Bescheinigung, dass der Altersvorsorgevertrag ungekündigt ist. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung über eingezahlte Beiträge (Jahresabrechnung) erbracht werden.	7.8.2 Zuschüsse zur Altersvorsorge gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVO Aufwendungen zur angemessenen Altersvorsorge sind nur dann anzuerkennen, wenn gesichert ist, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Als Nachweis von Aufwendungen genügen Kopien des Bescheides über die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines privaten Altersvorsorgevertrages, nebst einer Bescheinigung, dass der Altersvorsorgevertrag ungekündigt ist. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung über eingezahlte Beiträge (Jahresabrechnung) erbracht werden.
Eine Kostenerstattung für die häufigsten Aufwendungen aufgrund privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge, Altersvorsorgeverträge – wie beispielsweise Banksparpläne und Aktienfondssparpläne - oder geförder-tes (selbst genutztes) Wohneigentum kommt infrage, sofern die abgeschlossenen Verträge folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Das angelegte Kapital muss pfändungssicher sein. Es darf während der Ansparphase nicht beliehbar sein. Ausnahme ist die Beleihung für Investi- 	Eine Kostenerstattung für die häufigsten Aufwendungen aufgrund privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge, Altersvorsorgeverträge – wie beispielsweise Banksparpläne und Aktienfondssparpläne - oder geförder-ten (selbst genutztes) Wohneigentum kommt infrage, sofern die abgeschlossenen Verträge folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Das angelegte Kapital muss pfändungssicher sein. Es darf während der Ansparphase nicht beliehbar sein. Ausnahme ist die Beleihung für Investi-

<p>tionen in eigene Immobilien in einem Umfang von maximal 10.000 Euro. (Dies gilt nur für Verträge, die nach dem 31. August 2006 abgeschlossen worden sind.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen regelmäßig Informationen über das angesammelte Kapital erfolgen. • Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden. • Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgen. Ausnahmsweise können bis zu 30 % des angesparten Kapitals nach Rentenbeginn ausgezahlt werden. 	<p>tionen in eigene Immobilien in einem Umfang von maximal 10.000 Euro. (Dies gilt nur für Verträge, die nach dem 31. August 2006 abgeschlossen worden sind.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müssen regelmäßig Informationen über das angesammelte Kapital erfolgen. • Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden. • Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgen. Ausnahmsweise können bis zu 30 % des angesparten Kapitals nach Rentenbeginn ausgezahlt werden.
<p>Der erforderliche Nachweis der Aufwendungen gilt als erbracht, wenn die Bestätigung eines Trägers der Alterssicherung vorgelegt wird, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde. Würde eine private Absicherung gewählt, müssen die oben angegebenen Voraussetzungen nachgewiesen werden, bei der gesetzlichen Rentenversicherung genügt ein Beleg über Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung auf das eigene Rentenkonto.</p> <p>Von der Angemessenheit der Altersvorsorgebeiträge ist auszugehen, wenn die häufigen monatlichen Aufwendungen einen Betrag von 44-Euro nicht übersteigen. Als Aufwundungersatz für die Altersvorsorge sind in diesem Fall pauschal 44-Euro zu gewähren.</p>	<p>Der erforderliche Nachweis der Aufwendungen gilt als erbracht, wenn die Bestätigung eines Trägers der Alterssicherung vorgelegt wird, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde. Würde eine private Absicherung gewählt, müssen die oben angegebenen Voraussetzungen nachgewiesen werden, bei der gesetzlichen Rentenversicherung genügt ein Beleg über Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung auf das eigene Rentenkonto.</p> <p>Von der Angemessenheit der Altersvorsorgebeiträge ist auszugehen, wenn die häufigen monatlichen Aufwendungen einen Betrag von 45 Euro nicht übersteigen. Als Aufwundungersatz für die Altersvorsorge sind in diesem Fall pauschal 45 Euro zu gewähren.</p>
<p>Höhere häufige Aufwendungen sind angemessen, wenn das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV übersteigt und deshalb höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Der Aufwundungersatz ist in diesen Fällen entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.</p>	<p>Häufige Aufwendungen, die über 45 Euro hinausgehen, sind angemessen, wenn das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV übersteigt und deshalb höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Der Aufwundungersatz ist in diesen Fällen entsprechend zu erhöhen.</p> <p>Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.</p>
<p>7.7.3 Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 4 Absatz 4 KTagPfIVVO</p> <p>Höhere angemessene Beiträge zur Unfallversicherung als neun Euro monatlich können auf Nachweis häufig erstattet werden.</p>	<p>7.8.3 Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVVO</p> <p>Der Beitrag zur Unfallversicherung wird durch eine Pauschale in Höhe von 9 Euro monatlich abgegolten. Diese wird automatisch gezahlt, wenn und solange mindestens ein öffentlich gefördertes Kind betreut wird. Höhere angemessene Beiträge zur Unfallversicherung als neun Euro monatlich können auf Nachweis erstattet werden.</p>
<p>7.7.4 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 4 Absatz 5 KTagPfIVVO</p> <p>Der Erstattungsanspruch für die häufigen Aufwendungen zu einer angemessenen</p>	<p>7.8.4 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVVO</p> <p>Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind als angemessen anzuer-</p>

<p>nen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich analog § 4 Absatz 4 Satz 4 KTagPflVO nur auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Sollte eine Tagespfle-geperson noch andere Einnahmen haben, muss der Anteil der Kindertages-plegetätigkeit ermittelt werden, entsprechend diesem Anteil wird von den ge-zahlten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung die Hälfte erstattet.</p>	<p>kennen, sofern sie aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kinder-tagespflege zu leisten sind. Entsprechende Beiträge sind hälftig zu erstatten. Sollte eine Tagespflegeperson noch andere Einnahmen haben, muss der An-teil der Kindertagesplegetätigkeit ermittelt werden, entsprechend diesem Anteil wird von den gezahlten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung die Hälfte erstattet.</p>
<p>Als Nachweis für die geleisteten Aufwendungen können folgende Unterlagen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbescheid oder Bescheinigung der Krankenkasse, • Aktueller Einkommensteuerbescheid, • Gehaltsmitteilung oder • Rentenbescheid. 	<p>Als Nachweis für die geleisteten Aufwendungen können folgende Unterlagen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbescheid oder Bescheinigung der Krankenkasse, • Aktueller Einkommensteuerbescheid, • Gehaltsmitteilung oder • Rentenbescheid.
<p>Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Kranken-versicherung ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeer-laubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.</p>	<p>Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Kranken-versicherung ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeer-laubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.</p>
<p>8. Eingliederungshilfen in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibEG</p> <p>Der Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibEG wird grundsätzlich durch eine Förderung im Umfang von täglich sechs Stunden an fünf Wochentagen erfüllt. Eine mehr als sechsstündige Be-treuung kann auf Antrag in folgenden Fällen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs gemäß entsprechender Empfehlung im Gutachten gemäß Abschnitt 8.2, • aufgrund berufs- oder ausbildungsbedingten Bedarfes (Abschnitt 3.1 bzw. 4.1), • aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (Abschnitt 3.2). <p>Die Begründung des Bedarfs ist in der Akte zu dokumentieren.</p>	<p>Eine Krankentagegeldabsicherung kann als angemessen anerkannt und hälftig bezuschusst werden, wenn die Kindertagesplegetätigkeit erwerbsmäßig erfolgt und die Existenzgrundlage der Tagespflegetätigkeit darstellt. Als angemessen gelten die Konditionen der gesetzlichen Krankenversicherung, welche für die hauptberuflich Selbständigen mit Krankentagegeldabsicherung (§ 44 ff. SGB V) gelten, oder vergleichbare Konditionen z.B. privater Krankenversicherungen.</p>
<p>8.1 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Voraussetzung für die Bewilligung von Eingliederungshilfen in einer Kinderta-geseinrichtung ist ein Gutachten einer der nachfolgend benannten Stellen, durch welches das Kind dem Personenkreis gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zugeordnet und in Hilfebedarfs-</p>	<p>8. Eingliederungshilfen in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibEG</p> <p>Der Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibEG wird grundsätzlich durch eine Förderung im Umfang von täglich sechs Stunden an fünf Wochentagen erfüllt. Eine mehr als sechsstündige Be-treuung kann auf Antrag in folgenden Fällen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs gemäß entsprechender Empfehlung im Gutachten gemäß Abschnitt 8.2, • aufgrund berufs- oder ausbildungsbedingten Bedarfes (Abschnitt 3.1 bzw. 4.1), • aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (Abschnitt 3.2). <p>Die Begründung des Bedarfs ist in der Akte zu dokumentieren.</p>
<p>8.1 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Voraussetzung für die Bewilligung von Eingliederungshilfen in einer Kinderta-geseinrichtung ist ein Gutachten einer der nachfolgend benannten Stellen, durch welches das Kind dem Personenkreis gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zugeordnet und in Hilfebedarfs-</p>	<p>Die Begründung des Bedarfs ist in der Akte zu dokumentieren.</p> <p>8.1 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Voraussetzung für die Bewilligung von Eingliederungshilfen in einer Kinderta-geseinrichtung ist ein Gutachten einer der nachfolgend benannten Stellen, durch welches das Kind dem Personenkreis gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zugeordnet und in Hilfebedarfs-</p>

<p>gruppen eingestuft worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei körperlich behinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 1 - 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt oder der Landesarzt für Körperbehinderte, • bei blinden und wesentlich sehbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 4 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sehbehinderte, • bei hörbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 5 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Hörbehinderte, • bei sprachbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 6 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sprachbehinderte, • bei geistig und seelisch behinderten Kindern (im Sinne von §§ 2 und 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt, • bei mehrfachbehinderten Kindern das zuständige Gesundheitsamt, wenn es sich vor allem um eine geistige oder seelische Behinderung handelt, oder der Landesarzt für Körperbehinderte, wenn es sich vor allem um eine Körperbehinderung handelt. 	<p>gruppen eingestuft worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei körperlich behinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 1 - 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt oder der Landesarzt für Körperbehinderte, • bei blinden und wesentlich sehbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 4 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sehbehinderte, • bei hörbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 5 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Hörbehinderte, • bei sprachbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 6 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sprachbehinderte, • bei geistig und seelisch behinderten Kindern (im Sinne von §§ 2 und 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt, • bei mehrfachbehinderten Kindern das zuständige Gesundheitsamt, wenn es sich vor allem um eine geistige oder seelische Behinderung handelt, oder der Landesarzt für Körperbehinderte, wenn es sich vor allem um eine Körperbehinderung handelt. 						
<p>Als frühestes Datum der Bewilligung von Eingliederungshilfen gilt gemäß Abschnitt 6.2 der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn ein entsprechendes Gutachten vorliegt:</p>	<p>Sowohl bei Erstanträgen als auch bei Folgeanträgen auf Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibEG erfolgt grundsätzlich zunächst die Antragstellung der Sorgeberechtigten bei der Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes, welche daraufhin die zuständige begutachtende Dienststelle mit der Begutachtung beauftragt. Sollten die Sorgeberechtigten einen anderen Weg gewählt haben, sich z.B. zuerst an die begutachtende Dienststelle gewandt haben, kann im Sinne der Kundenfreundlichkeit die Begutachtung vor Antragstellung erfolgen. Die Sorgeberechtigten sollen von der begutachtenden Dienststelle darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellung bei KTB nachgeholt werden muss.</p>						
<p>Als frühestes Datum der Bewilligung von Eingliederungshilfen gilt gemäß Abschnitt 6.2 der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn ein entsprechendes Gutachten vorliegt:</p>	<p>Als frühestes Datum der Bewilligung von Eingliederungshilfen gilt das Datum des Gutachtens, sofern dies nach Antragszugang erstellt wird. Liegt die Antragstellung zeitlich nach der Gutachtenerstellung, gilt als frühester Bewilligungsbeginn gemäß Abschnitt 6.2 der Zeitpunkt des Antragszugesangs.</p>						
<p>8.2 Leistungsarten mit Zuschlagstufen</p>							
<p>Bei einem erhöhten Förderbedarf des Kindes ist eine Leistungsart mit einer Zuschlagstufe zu gewähren. Die Ermittlung der Zuschlagstufe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung des Kindes im Sinne von Abschnitt 8.1.</p>	<p>Bei einem erhöhten Förderbedarf des Kindes ist eine Leistungsart mit einer Zuschlagstufe zu gewähren. Die Ermittlung der Zuschlagstufe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung des Kindes im Sinne von Abschnitt 8.1.</p>						
<p>Die in der gutachterlichen Stellungnahme empfohlenen Förderleistungen sind wie folgt mit Punkten zu bewerten:</p>							
<table border="1"> <tr> <td>Heilpädagogischer Bedarf</td> <td>Stufe 1</td> <td>4</td> </tr> </table>	Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4	<table border="1"> <tr> <td>Heilpädagogischer Bedarf</td> <td>Stufe 1</td> <td>4</td> </tr> </table>	Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4					
Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4					

	Stufe 2	6	Stufe 2	6
	Stufe 3	9	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2	Stufe 1	2
	Stufe 2	4	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1		1
Logopädischer Bedarf		1		1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4		4
		2		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5	Stufe 1	5
	Stufe 2	6	Stufe 2	6
	Stufe 3	10	Stufe 3	10
	Stufe 4	14	Stufe 4	14
Anhand der Summe der Punkte ist zu prüfen, ob eine Leistungsart mit Zuschlagstufe zu gewähren ist:				
bis 6 Punkte:	ohne Zuschlag		bis 6 Punkte:	ohne Zuschlag
7 bis 9 Punkte:	Zuschlagstufe 1		7 bis 9 Punkte:	Zuschlagstufe 1
10 bis 12 Punkte:	Zuschlagstufe 2		10 bis 12 Punkte:	Zuschlagstufe 2
13 bis 17 Punkte:	Zuschlagstufe 3		13 bis 17 Punkte:	Zuschlagstufe 3
18 bis 22 Punkte:	Zuschlagstufe 4		18 bis 22 Punkte:	Zuschlagstufe 4
ab 23 Punkte:	Zuschlagstufe 5		ab 23 Punkte:	Zuschlagstufe 5
Wird ein im Gutachten aufgeführter spezieller Bedarf (z.B. Pflegekraft für 1:1-Betreuung) bereits über die Familie des Kindes (z.B. Krankenkasse, Pflegeversicherung) finanziert, ist der Punktwert dieses speziellen Bedarfs bei der Ermittlung der Leistungsart nicht zu berücksichtigen.				
Bei der Bewilligung von Leistungsarten mit den Zuschlagstufen 4 und 5 ist in folgenden Fällen vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu beteiligen:				
	• bei allen Erstanträgen,		• bei allen Erstanträgen,	
	• Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter drohender Behinderung,		• Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter drohender Behinderung,	
	• Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter Behinderung, bei denen eine Veränderung der Zuschlagstufe erfolgt.		• Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter Behinderung, bei denen eine Veränderung der Zuschlagstufe erfolgt.	
Liegen Erkenntnisse vor, dass eine Kindertageseinrichtung die bewilligte Leistung nicht erbringt oder erbracht hat, ist die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde hierüber zu informieren.				
8.3 Weiterbewilligung bei Folgeanträgen				
Für die gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1, 2. Alt. i. V. m. Absatz 2 SGB XII als von				

<p>einer wesentlichen Behinderung bedroht eingestuftes Kind ist als Voraussetzung für eine Weiterbewilligung ein neues Gutachten erforderlich. Gleiches gilt für Kinder mit wesentlicher Behinderung gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1, 1. Alt. SGB XII, wenn das Gutachten eine erneute Begutachtung vorsieht.</p> <p>Das Begutachtungsdatum darf höchstens ein halbes Jahr älter als der Beginn des beantragten Bewilligungszeitraums sein. Der Bewilligungszeitraum endet zum Ende des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem die Neubegutachtung laut Gutachten stattfinden soll.</p> <p>Auf ein neues Gutachten kann verzichtet werden, wenn der ablaufende Bewilligungszeitraum in dem Jahr endet, in dem das Kind eingeschult wird.</p> <p>Bei einem Folgeantrag ist darauf zu achten, ob eine Neubegutachtung erforderlich ist (s.o.) sowie ob der Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung beigefügt ist. Bei einem Änderungsantrag müssen die beigefügten Unterlagen nachvollziehbar begründet darlegen, inwiefern sich der Förder- und Behandlungsbedarf wesentlich geändert hat. Ohne entsprechende Unterlagen ist der Änderungsantrag abzulehnen. Bei einem Widerspruch der Sorgeberechtigten gegen den Bewilligungsbescheid ist gegebenenfalls die begutachtende Dienststelle zu beteiligen.</p> <p>Die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes veranlasst die Neubegutachtung beim Jugendpsychiatrischen Dienst (oder Beratungszentrum Sehen hören bewegen sprechen) unter Befügung des Entwicklungsberichtes, sofern vorliegend. Die begutachtende Dienststelle lädt nach Beauftragung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes zur Neubegutachtung ein. Nach Übersendung des Gutachtens durch die begutachtende Dienststelle erstellt die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes den Kita-Gutschein.</p>	<p>einer wesentlichen Behinderung bedroht eingestuftes Kind ist als Voraussetzung für eine Weiterbewilligung ein neues Gutachten erforderlich. Gleiches gilt für Kinder mit wesentlicher Behinderung gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1, 1. Alt. SGB XII, wenn das Gutachten eine erneute Begutachtung vorsieht.</p> <p>Das Begutachtungsdatum darf höchstens ein halbes Jahr älter als der Beginn des beantragten Bewilligungszeitraums sein. Der Bewilligungszeitraum endet zum Ende des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem die Neubegutachtung laut Gutachten stattfinden soll.</p> <p>Auf ein neues Gutachten kann verzichtet werden, wenn der ablaufende Bewilligungszeitraum in dem Jahr endet, in dem das Kind eingeschult wird.</p> <p>Bei einem Folgeantrag ist darauf zu achten, ob eine Neubegutachtung erforderlich ist (s.o.) sowie ob der Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung beigefügt ist. Bei einem Änderungsantrag müssen die beigefügten Unterlagen nachvollziehbar begründet darlegen, inwiefern sich der Förder- und Behandlungsbedarf wesentlich geändert hat. Ohne entsprechende Unterlagen ist der Änderungsantrag abzulehnen. Bei einem Widerspruch der Sorgeberechtigten gegen den Bewilligungsbescheid ist gegebenenfalls die begutachtende Dienststelle zu beteiligen.</p> <p>Die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes veranlasst die Neubegutachtung beim Jugendpsychiatrischen Dienst (oder Beratungszentrum Sehen hören bewegen sprechen) unter Befügung des Entwicklungsberichtes, sofern vorliegend. Die begutachtende Dienststelle lädt nach Beauftragung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes zur Neubegutachtung ein. Nach Übersendung des Gutachtens durch die begutachtende Dienststelle erstellt die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes den Kita-Gutschein.</p>
<p>8.4 Übernahme von Fahrt- oder Beförderungskosten</p> <p>Eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten kann bei Vorliegen der beiden folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen einer (drohenden) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1 SGB XII und • Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung. <p>Vorrangig sind die Kosten für eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel zu übernehmen.</p>	<p>8.4 Übernahme von Fahrt- oder Beförderungskosten</p> <p>Eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten kann bei Vorliegen der beiden folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen einer (drohenden) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1, Satz 1 SGB XII und • Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung. <p>Vorrangig sind die Kosten für eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel zu übernehmen.</p>
<p>In seltenen Ausnahmefällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Art und Schwere der Behinderung des Kindes oder 	<p>In seltenen Ausnahmefällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Art und Schwere der Behinderung des Kindes oder

<p>• der sozialen Situation der Familie kann die Übernahme von Beförderungskosten trotz einer in zumutbarer Entfernung stattfindenden Förderung erfolgen. Die Notwendigkeit der Beförderung ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Übernimmt eine sorgeberechtigte oder eine andere Person die Begleitung des Kindes, können die notwendigen Fahrtkosten für diese übernommen werden.</p> <p>Sofern eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten bewilligt wird, sind im Bewilligungsbescheid (über die in § 13 KibeG genannten Angaben hinaus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kindertageseinrichtung, welche die Frühförderung durchführt, • der Träger dieser Einrichtung und • die Art der Beförderung zu vermerken. 	<p>• der sozialen Situation der Familie kann die Übernahme von Beförderungskosten trotz einer in zumutbarer Entfernung stattfindenden Förderung erfolgen. Die Notwendigkeit der Beförderung ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Übernimmt eine sorgeberechtigte oder eine andere Person die Begleitung des Kindes, können die notwendigen Fahrtkosten für diese übernommen werden.</p> <p>Sofern eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten bewilligt wird, sind im Bewilligungsbescheid (über die in § 13 KibeG genannten Angaben hinaus)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kindertageseinrichtung, welche die Frühförderung durchführt, • der Träger dieser Einrichtung und • die Art der Beförderung zu vermerken.
<p>8.4.1 Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>Die Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgt in Höhe der Kosten der notwendigen Zeitfahrtausweise des HVV (Abonnement) zum Zeitpunkt der Bewilligung. Wenn die Begleitperson bereits über einen Zeifahrtausweis verfügt, sind nur die Mehrkosten zu erstatten, die sich aus einer eventuell notwendigen Fahrbereichserweiterung (Tarifzonen) ergeben. Die Art der bewilligten Fahrkarte(n) und der pauschal zu erstattende Betrag sind auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausgezahlt.</p>	<p>8.4.1 Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>Die Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgt in Höhe der Kosten der notwendigen Zeitfahrtausweise des HVV (Abonnement) zum Zeitpunkt der Bewilligung. Wenn die Begleitperson bereits über einen Zeifahrtausweis verfügt, sind nur die Mehrkosten zu erstatten, die sich aus einer eventuell notwendigen Fahrbereichserweiterung (Tarifzonen) ergeben. Die Art der bewilligten Fahrkarte(n) und der pauschal zu erstattende Betrag sind auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausgezahlt.</p>
<p>Die Übernahme von Kosten der Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel ist nur zu bewilligen, wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach §§ 145 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht.</p>	<p>Die Übernahme von Kosten der Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel ist nur zu bewilligen, wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach §§ 145 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht.</p>
<p>8.4.2 Gewährung einer Kilometerentschädigung</p>	<p>8.4.2 Gewährung einer Kilometerentschädigung</p>
<p>Eine Kilometerentschädigung ist zu gewähren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus besonderen Gründen, die in der Art und Schwere der Behinderung des Kindes begründet sind, nicht zumutbar ist und • die Beförderung des Kindes mit einem privaten PKW durch die Sorgeberechtigten oder andere Personen durchgeführt wird. 	<p>Eine Kilometerentschädigung ist zu gewähren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus besonderen Gründen, die in der Art und Schwere der Behinderung des Kindes begründet sind, nicht zumutbar ist und • die Beförderung des Kindes mit einem privaten PKW durch die Sorgeberechtigten oder andere Personen durchgeführt wird.
<p>Bei der Ermittlung der Kilometerzahl sind nur die Fahrkilometer zu berücksichtigen, die für die Hin- und Rückfahrt des Kindes in die Kindertageseinrichtung zusätzlich für die Sorgeberechtigten anfallen. Zu vergüten sind je Betreuungstag 0,21 EUR pro zusätzlich zu fahrenden Kilometer, höchstens 250 EUR im Monat.</p>	<p>Bei der Ermittlung der Kilometerzahl sind nur die Fahrkilometer zu berücksichtigen, die für die Hin- und Rückfahrt des Kindes in die Kindertageseinrichtung zusätzlich für die Sorgeberechtigten anfallen. Zu vergüten sind je Betreuungstag 0,21 EUR pro zusätzlich zu fahrenden Kilometer, höchstens 250 EUR im Monat.</p>

<p>Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausbezahlt.</p>	<p>Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausbezahlt.</p>
<p>8.4.3 Bewilligung von Beförderungsdiensten Ein Beförderungsdienst kann bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine (drohende) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII vorliegt <u>und</u> • die Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung erfolgen soll bzw. ein seltener Ausnahmefall gemäß Abschnitt 8.4 vorliegt <u>und</u> • die gewählte Kindertageseinrichtung gemäß Anlage 3 angefahren wird <u>und</u> • das Kind im Einzugsbereich der gewählten Kindertageseinrichtung (Anlage 3) wohnt. 	<p>8.4.3 Bewilligung von Beförderungsdiensten Ein Beförderungsdienst kann bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine (drohende) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII vorliegt <u>und</u> • die Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung erfolgen soll bzw. ein seltener Ausnahmefall gemäß Abschnitt 8.4 vorliegt <u>und</u> • die gewählte Kindertageseinrichtung gemäß Anlage 3 angefahren wird <u>und</u> • das Kind im Einzugsbereich der gewählten Kindertageseinrichtung (Anlage 3) wohnt.
<p>Weiterhin muss <u>eine</u> der folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist aufgrund der Behinderung des Kindes nicht möglich (vgl. Abschnitt 8.4.2) und die Sorgeberechtigten können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern. • Die Sorgeberechtigten sind aufgrund der Berufstätigkeit/Ausbildung im Sinne von Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 <u>und</u> der Entfernung zwischen der Wohnung des Kindes und des Betreuungsangebotes <u>zeitlich</u> nicht in der Lage, das Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu befördern, und können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und die Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten aufgrund der Fahrzeiten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht miteinander vereinbar sind. • Aufgrund einer problematischen Familiensituation (z.B. infolge von Sucht-, psychischen oder sonstigen Erkrankungen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen) sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind zu begleiten, <u>und</u> ohne die Bewilligung eines Beförderungsdienstes könnte der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung nicht eingelöst werden. 	<p>Weiterhin muss <u>eine</u> der folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist aufgrund der Behinderung des Kindes nicht möglich (vgl. Abschnitt 8.4.2) und die Sorgeberechtigten können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern. • Die Sorgeberechtigten sind aufgrund der Berufstätigkeit/Ausbildung im Sinne von Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 <u>und</u> der Entfernung zwischen der Wohnung des Kindes und des Betreuungsangebotes <u>zeitlich</u> nicht in der Lage, das Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu befördern, und können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und die Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten aufgrund der Fahrzeiten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht miteinander vereinbar sind. • Aufgrund einer problematischen Familiensituation (z.B. infolge von Sucht-, psychischen oder sonstigen Erkrankungen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen) sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind zu begleiten, <u>und</u> ohne die Bewilligung eines Beförderungsdienstes könnte der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung nicht eingelöst werden.
<p>Darüber hinaus kann in seltenen Ausnahmefällen ein Beförderungsdienst auch bewilligt werden, wenn das Kind außerhalb des Einzugsgebietes wohnt oder die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht angefahren wird. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass dies kostenneutral im Rahmen bereits organisierter Beförderungstouren ermöglicht werden kann. Dies ist mit der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>Darüber hinaus kann in seltenen Ausnahmefällen ein Beförderungsdienst auch bewilligt werden, wenn das Kind außerhalb des Einzugsgebietes wohnt oder die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht angefahren wird. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass dies kostenneutral im Rahmen bereits organisierter Beförderungstouren ermöglicht werden kann. Dies ist mit der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.</p>

Die Beförderung der Kinder erfolgt zu festgelegten Zeiten . Sofern eine 10- oder 12-stündige Leistungsart in Anspruch genommen werden soll, kann kein Beförderungsdienst bewilligt werden. Hierüber sowie über die Einzugsbereiche der in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen sind die Sorgeberechtigten zu informieren.	Die Beförderung der Kinder erfolgt zu festgelegten Zeiten . Sofern eine 10- oder 12-stündige Leistungsart in Anspruch genommen werden soll, kann kein Beförderungsdienst bewilligt werden. Hierüber sowie über die Einzugsbereiche der in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen sind die Sorgeberechtigten zu informieren.
Die Bewilligung eines Beförderungsdienstes ist mit der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Kann die Beförderung organisiert werden, ist die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides (ohne Anlagen) zu informieren.	Die Bewilligung eines Beförderungsdienstes ist mit der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Kann die Beförderung organisiert werden, ist die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides (ohne Anlagen) zu informieren.
8.4.4 Bewilligung einer Einzelbeförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste	8.4.4 Bewilligung einer Einzelbeförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste
Eine Übernahme der Kosten für eine Beförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste ist nur möglich, wenn ansonsten kein geeigneter Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann (vgl. Abschnitt 6.4).	Eine Übernahme der Kosten für eine Beförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste ist nur möglich, wenn ansonsten kein geeigneter Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann (vgl. Abschnitt 6.4).
Bei Einrichtung einer Beförderung mit einem Taxi oder einem sonstigen Fahrdienst ist vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu beteiligen. Die Bewilligung der Kostenübernahme ist zu befristen. Die Kosten der Beförderung durch sonstige Fahrdienste dürfen die Kosten, die bei einer Beförderung durch ein Taxi anfallen würden, nur dann überschreiten, wenn der Einsatz von speziell ausgerüsteten Fahrzeugen auf Grund der Behinderung des Kindes unabweisbar ist.	Bei Einrichtung einer Beförderung mit einem Taxi oder einem sonstigen Fahrdienst ist vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu beteiligen. Die Bewilligung der Kostenübernahme ist zu befristen. Die Kosten der Beförderung durch sonstige Fahrdienste dürfen die Kosten, die bei einer Beförderung durch ein Taxi anfallen würden, nur dann überschreiten, wenn der Einsatz von speziell ausgerüsteten Fahrzeugen auf Grund der Behinderung des Kindes unabweisbar ist.
Die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde ist mit einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides (Kopie ohne Anlagen) über die Beförderungsform und die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu informieren.	Die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde ist mit einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides (Kopie ohne Anlagen) über die Beförderungsform und die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu informieren.
Im Falle der Beförderung durch ein Taxi sind die einzelnen Fahrten von den Sorgeberechtigten oder der Kindertageseinrichtung auf einem Beleg des beauftragten Unternehmens schriftlich zu bestätigen. Die Belege sind vom Auftragnehmer bei der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde einzureichen. Diese wird die Belege prüfen und die Zahlung an den Auftragnehmer veranlassen.	Im Falle der Beförderung durch ein Taxi sind die einzelnen Fahrten von den Sorgeberechtigten oder der Kindertageseinrichtung auf einem Beleg des beauftragten Unternehmens schriftlich zu bestätigen. Die Belege sind vom Auftragnehmer bei der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde einzureichen. Diese wird die Belege prüfen und die Zahlung an den Auftragnehmer veranlassen.
Vor Ablauf der Bewilligungsfrist ist zu prüfen, ob inzwischen eine Organisation der Beförderung durch die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde möglich ist oder ein wohnortnaher oder durch andere Beförderungsarten erreichbarer Platz nachgewiesen werden kann. Eine Weiterbewilligung der alternativen Beförderung ist erst nach erfolgter Abstimmung mit der für Kindertagesbetreuung und der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde zulässig.	Vor Ablauf der Bewilligungsfrist ist zu prüfen, ob inzwischen eine Organisation der Beförderung durch die für Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde möglich ist oder ein wohnortnaher oder durch andere Beförderungsarten erreichbarer Platz nachgewiesen werden kann. Eine Weiterbewilligung der alternativen Beförderung ist erst nach erfolgter Abstimmung mit der für Kindertagesbetreuung und der für Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde zulässig.
9. Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten	9. Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

	<p>Für folgende Betreuungsleistungen gilt bei Kindern ab Geburt bis zum Schuleintritt Beitragsfreiheit gemäß § 9 Absatz 1 KibeG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elementarleistung bis zu fünf Stunden täglich mit Mittagessen; • Krippenleistung bis zu fünf Stunden täglich bzw. bis zu 25 Wochenstunden; • Kindertagespflege bis zu 30 Wochenstunden; • Eingliederungshilfe gemäß § 26 KibeG bis zu sechs Stunden täglich. <p>Für darüber hinaus gehende Betreuungszeiten sind für die Ermittlung der Betreuungszeiten gemäß § 1 der Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) die Anlagen (Tabellen) 1-8 und nach § 1 der Teilnahmebeitragsverordnung (TnbVO) die Anlagen (Tabellen) 1-18 maßgeblich.</p> <p>Werden einem Kind Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt (§ 9 Abs. 4 KibeG).</p>
<p>Der Begriff der Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten umfasst sowohl den Familieneigenanteil gemäß § 9 KibeG als auch den Teilnahmebeitrag gemäß § 29 KibeG. Die Ermittlung des Familieneigenanteils dient der Berechnung der Kostenerstattung, die gemäß § 7 KibeG von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger der Einrichtung gezahlt wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Kostenbeteiligung sind nach § 1 der Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) die Anlagen (Tabellen) 1-14 und nach § 1 der Teilnahmebeitragsverordnung (TnbVO) die Anlagen (Tabellen) 1-21.</p>	<p>Der Begriff der Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten umfasst sowohl den Familieneigenanteil gemäß § 9 KibeG als auch den Teilnahmebeitrag gemäß § 29 KibeG. Die Ermittlung des Familieneigenanteils dient der Berechnung der Kostenerstattung, die gemäß § 7 i. V. m. § 21 KibeG von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger der Einrichtung gezahlt wird.</p>
<p>9.1 Einkommen</p> <p>Für die Ermittlung des Einkommens gelten § 82 SGB XII und die Verordnung zu § 82 SGB XII entsprechend. Maßgeblich ist das Einkommen des geförder-ten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten. Die Feststellung der Einkommenshöhe erfolgt an Hand von Beweisurkunden. Beweisurkunden im Sinne der §§ 12 Absatz 2 Satz 2 und § 31 KibeG sind z.B. Gehaltsabrechnungen oder Einkommensteuerbescheide.</p>	<p>9.1 Einkommen</p> <p>Für die Ermittlung des Einkommens gelten § 82 SGB XII und die Verordnung zu § 82 SGB XII entsprechend. Maßgeblich ist das Einkommen des geförder-ten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten. Die Feststellung der Einkommenshöhe erfolgt an Hand von Beweisurkunden. Beweisurkunden im Sinne der §§ 12 Absatz 2 Satz 2 und § 31 KibeG sind z.B. Gehaltsabrechnungen oder Einkommensteuerbescheide.</p>
<p>9.1.1 Einkommensarten</p> <p>Zum Einkommen im Sinne der §§ 9 und 29 KibeG zählen alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierzu gehören <u>insbesondere</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbseinkommen, • Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung, • Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie andere Sonderzahlungen, • Kinderzuschläge, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung. 	<p>9.1.1 Einkommensarten</p> <p>Zum Einkommen im Sinne der §§ 9 und 29 KibeG zählen alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierzu gehören <u>insbesondere</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbseinkommen, • Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung, • Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie andere Sonderzahlungen, • Kinderzuschläge, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

<ul style="list-style-type: none"> • Renten (z.B. aus Sozialversicherung, Zusatzversorgung, Betriebsrenten), • Andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld) sowie Leistungen nach dem SGB III (z.B. Erwerbsminderungsrenten, Waisenrenten), • Unterhaltsleistungen, • Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), abzüglich einer Pauschale von 15 Prozent für Arbeitsmittel, • Einkünfte aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte, • die vermögenswirksam angelegten Lohn- oder Gehaltsteile der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage, • Abfindungen einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers wegen Verlust des Arbeitsplatzes, soweit diese im Bewilligungszeitraum zufließen. • Geldwerter Vorteil (z.B. Dienst-PKW zur freien Verfügung), • Einkommen aus Kindertagespflege (auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides), • Stipendien, • vom Arbeitgeber erstattete Kosten der Kindertagesbetreuung. • Elterngeld abzüglich des Freibetrages . 	<ul style="list-style-type: none"> • Renten (z.B. aus Sozialversicherung, Zusatzversorgung, Betriebsrenten), • Andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld) sowie Leistungen nach dem SGB III (z.B. Erwerbsminderungsrenten, Waisenrenten), • Unterhaltsleistungen, • Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), abzüglich einer Pauschale von 15 Prozent für Arbeitsmittel, • Einkünfte aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte, • die vermögenswirksam angelegten Lohn- oder Gehaltsteile der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage, • Abfindungen einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers wegen Verlust des Arbeitsplatzes, soweit diese im Bewilligungszeitraum zufließen. • Geldwerter Vorteil (z.B. Dienst-PKW zur freien Verfügung), • Einkommen aus Kindertagespflege (auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides), • Stipendien, • Trinkgeld, • Elterngeld abzüglich des Freibetrages; dies gilt auch für Betreuungsgeld, welches für ein nicht betreutes Geschwisterkind gezahlt wird.
<p>9.1.2 Nicht zum Einkommen gehörend gemäß § 83 SGB XII: Insbesondere zählen nicht zum Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld, • Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Leistungen der Sozialhilfe, Grundsi- cherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe, Pflege- gelder), • Freibetrag zu Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEGG)¹ • Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), • Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI) • die festgelegten vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. • vom Arbeitgeber erstattete Kosten der Kindertagesbetreuung. <p>Ein Verlostausgleich zwischen den Einkunftsarten nach § 82 SGB XII ist nicht möglich.</p>	<p>9.1.2 Nicht zum Einkommen gehörend gemäß § 83 SGB XII:</p>
<p>9.1.3 Absetzungen vom Einkommen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB XII Vom Einkommen ist abzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, 	<ul style="list-style-type: none"> • vom Arbeitgeber erstattete Kosten der Kindertagesbetreuung. <p>Ein Verlostausgleich zwischen den Einkunftsarten nach § 82 SGB XII ist nicht möglich.</p> <p>9.1.3 Absetzungen vom Einkommen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB XII Vom Einkommen ist abzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung</u> einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung, • <u>Beiträge zu öffentliche oder privaten Versicherungen</u> oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, • <u>Lebens-, Kranken-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen</u> (u. ä.) bei Personen, die keine Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung leisten, entsprechend den Beiträgen für Pflichtversicherte, • <u>Altersvorsorgebeiträge</u> nach § 82 EStG bis zu den Höchstbeträgen nach § 86 EStG (maximal 4% vom Bruttoeinkommen bis zu 2.100,- € jährlich bzw. 175,- € monatlich), • <u>Hausrat- und Haftpflichtversicherungen</u>, • <u>Werbungskosten</u>. <p>Zu den Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören <u>vor allem</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Arbeitsmittelpauschale</u> in Höhe von monatlich 5,20 Euro für jeden berufstätigen Elternteil (s. auch VO zu § 82 SGB XII), • <u>notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte</u> in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im seltenen Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so ist monatlich ein Pauschbetrag in Höhe von 5,20 € für jeden vollen Kilometer abzusetzen, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer (VO zu § 82 SGB XII) und nur für eine Strecke, • <u>notwendige Beiträge für Berufsverbände</u> (z.B. Beiträge für Gewerkschaften oder für den Arbeitgeberverband, nicht aber Beiträge für politische Parteien). <p>Für alle Absetzungen vom Einkommen sind regelhaft die Angaben der Sorgeberechtigten ausreichend. Nur bei Vorliegen nicht nachvollziehbarer oder hoher Beträge müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung</u> einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung, • <u>Beiträge zu öffentliche oder privaten Versicherungen</u> oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, • <u>Lebens-, Kranken-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen</u> (u. ä.) bei Personen, die keine Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung leisten, entsprechend den Beiträgen für Pflichtversicherte, • <u>Altersvorsorgebeiträge</u> nach § 82 EStG bis zu den Höchstbeträgen nach § 86 EStG (maximal 4% vom Bruttoeinkommen bis zu 2.100,- € jährlich bzw. 175,- € monatlich), • <u>Hausrat- und Haftpflichtversicherungen</u>, • <u>Werbungskosten</u>. <p>Zu den Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören <u>vor allem</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Arbeitsmittelpauschale</u> in Höhe von monatlich 5,20 Euro für jeden berufstätigen Elternteil (s. auch VO zu § 82 SGB XII), • <u>notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte</u> in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im seltenen Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so ist monatlich ein Pauschbetrag in Höhe von 5,20 € für jeden vollen Kilometer abzusetzen, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer (VO zu § 82 SGB XII) und nur für eine Strecke, • <u>notwendige Beiträge für Berufsverbände</u> (z.B. Beiträge für Gewerkschaften oder für den Arbeitgeberverband, nicht aber Beiträge für politische Parteien). <p>Für alle Absetzungen vom Einkommen sind regelhaft die Angaben der Sorgeberechtigten ausreichend. Nur bei Vorliegen nicht nachvollziehbarer oder hoher Beträge müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden.</p>
<p>9.1.4 Einkommensermittlung</p> <p>Für die Ermittlung des Einkommens ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende monatliche Einkommen der Sorgeberechtigten und des geforderten Kindes maßgebend. Entscheidend ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses der Einkünfte innerhalb des Bewilligungszeitraums, nicht der Entstehungszeitpunkt. Es sind die Nachweise gemäß Abschnitt 6.1. zur Ermittlung heranzuzie-</p>	<p>9.1.4 Einkommensermittlung</p> <p>Für die Ermittlung des Einkommens ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende monatliche Einkommen der Sorgeberechtigten und des geforderten Kindes maßgebend. Entscheidend ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses der Einkünfte innerhalb des Bewilligungszeitraums, nicht der Entstehungszeitpunkt. Es sind die Nachweise gemäß Abschnitt 6.1. zur Ermittlung heranzuzie-</p>

hen.	hen.
<p>Ist zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt, dass sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum ändern wird (z.B. durch Arbeitsaufnahme oder Eintritt Arbeitslosigkeit), ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen zu Grunde zu legen.</p> <p>Können Einkommensnachweise (Beweisurkunden) bei der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist von den Antragstellern ihre Einschätzung des zu erwartenden Einkommens in dem Formular „Glaubhaftmachung“ anzugeben. In diesen Fällen ist die Bewilligung mit einem Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Die Einkommensnachweise sind nachzureichen; erst nach deren Vorlage kann eine endgültige Bewilligung erteilt werden.</p> <p>Erhöht sich das im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegte Einkommen um mehr als 15 Prozent, ist die Kostenbeteiligung gemäß §§ 31 KibEG sowie 3 Absatz 2 FamEigVO bzw. TnBVO in Verbindung mit § 48 SGB IX vom Zeitpunkt der Änderung an neu zu berechnen. Wenn sich das maßgebliche Familieneinkommen verringert, ist die Kostenbeteiligung vom Zeitpunkt der Änderung an ebenfalls neu zu berechnen.</p> <p>Darüber hinaus bleiben die allgemeinen Bestimmungen der §§ 44 ff SGB X unberührt.</p>	<p>Ist zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt, dass sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum ändern wird (z.B. durch Arbeitsaufnahme oder Eintritt Arbeitslosigkeit), ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen zu Grunde zu legen.</p> <p>Können Einkommensnachweise (Beweisurkunden) bei der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist von den Antragstellern ihre Einschätzung des zu erwartenden Einkommens in dem Formular „Glaubhaftmachung“ anzugeben. In diesen Fällen ist die Bewilligung mit einem Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Die Einkommensnachweise sind nachzureichen; erst nach deren Vorlage ist eine endgültige Bewilligung zu treffen.</p> <p>Erhöht sich das im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegte Einkommen um mehr als 15 Prozent, ist die Kostenbeteiligung gemäß §§ 31 KibEG sowie 3 Absatz 2 FamEigVO bzw. TnBVO in Verbindung mit § 48 SGB IX vom Zeitpunkt der Änderung an neu zu berechnen. Wenn sich das maßgebliche Familieneinkommen verringert, ist die Kostenbeteiligung vom Zeitpunkt der Änderung an ebenfalls neu zu berechnen.</p> <p>Darüber hinaus bleiben die allgemeinen Bestimmungen der §§ 44 ff SGB X unberührt.</p>
<p>9.2 Familie im Sinne von § 9 KibEG</p> <p>Zur Familie im Sinne von § 9 Absatz 1 KibEG (Ermittlung Familieneigenanteil) zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das geförderte Kind, • seine Sorgeberechtigten, soweit sie mit dem geförderten Kind zusammenleben, • weitere Kinder der Sorgeberechtigten des geförderten Kindes, soweit sie mit diesen zusammenleben, • sowie gemäß § 9 Absatz 3 KibEG weitere unterhaltsempfangende Kinder, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben. <p>Nichtsorgeberechtigte Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, zählen nicht zur Familie, auch wenn sie mit dem betreuten Kind eine gemeinsame Wohnung nutzen. Diese Personen sind weder bei der Ermittlung der Familiengröße noch bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.</p>	<p>9.2 Familie im Sinne von § 9 KibEG</p> <p>Zur Familie im Sinne von § 9 Absatz 1 KibEG (Ermittlung Familieneigenanteil) zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das geförderte Kind, • seine Sorgeberechtigten, soweit sie mit dem geförderten Kind zusammenleben, • weitere Kinder der Sorgeberechtigten des geförderten Kindes, soweit sie mit diesen zusammenleben, • sowie gemäß § 9 Absatz 3 KibEG weitere unterhaltsempfangende Kinder, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben. <p>Nichtsorgeberechtigte Personen, die mit der/dem Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, zählen nicht zur Familie, auch wenn sie mit dem betreuten Kind eine gemeinsame Wohnung nutzen. Diese Personen sind weder bei der Ermittlung der Familiengröße noch bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.</p>
<p>9.3 Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>Aus der Höhe des Familieneinkommens der Größe der Familie (Personenzahl) sowie der bewilligten Leistungsart (Anlagen 1 und 2) ist die Kostenbeteiligung gemäß der Anlagen 4-44 der FamEigVO bzw. 4-24 TnBVO zu ermitteln. Bei</p>	<p>9.3 Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>Aus der Höhe des Familieneinkommens der Größe der Familie (Personenzahl) sowie der bewilligten Leistungsart (Anlagen 1 und 2) ist die Kostenbeteiligung gemäß der Anlagen 1 bis 8 der FamEigVO bzw. 1 bis 18 TnBVO zu ermitteln.</p>

<p>Familien mit mehr als sechs Personen wird je gefördertem Kind nur der Mindesteigenanteil der in Anspruch genommenen Leistungsart angesetzt. Wird zur Sicherstellung einer ganz- oder teiltägigen Betreuung von Kindern gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, einer Vorschulklasse, im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen oder in Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist auf Antrag der Sorgeberechtigten der Beitrag für Kindertagespflege bzw. für Anschlussbetreuung Vorschulklasse so weit zu senken, dass die Sorgeberechtigten finanziell nicht stärker belastet werden als bei Inanspruchnahme einer ausschließlich in einer Kindertageseinrichtung bzw. ausschließlich in Kindertagespflege erfolgenden, zeitlich entsprechenden Betreuung.</p>	<p>Bei Familien mit mehr als sechs Personen wird je gefördertem Kind nur der Mindesteigenanteil der in Anspruch genommenen Leistungsart angesetzt. Wird zur Sicherstellung einer ganz- oder teiltägigen Betreuung von Kindern gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, einer Vorschulklasse, im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen oder in Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist auf Antrag der Sorgeberechtigten der Beitrag für Kindertagespflege bzw. für Anschlussbetreuung Vorschulklasse so weit zu senken, dass die Sorgeberechtigten finanziell nicht stärker belastet werden als bei Inanspruchnahme einer ausschließlich in einer Kindertageseinrichtung erfolgenden, zeitlich entsprechenden Betreuung.</p>
	<p>Bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch zwei (oder mehr) Tagespflegepersonen im selben Bewilligungszeitraum (Kindertagespflege ergänzend zur Kindertagespflege) wird der Teilnahmebeitrag für beide Leistungen zusammen anhand der Leistungsart festgesetzt, welche dem Gesamtbedarf entspricht.</p>
	<p>Bei Vertretungsleistungen aufgrund eines Ausfalls der Tagespflegeperson ist für die Dauer der Fortwähnung des Tagespflegegelds gemäß § 7 Absatz 1 KTagPfIVO an die ausfallende Tagespflegeperson kein zusätzlicher Teilnahmebeitrag der Sorgeberechtigten für die Betreuung durch die vertretende Tagespflegeperson anzusetzen.</p>
<p>9.4 Geschwisterkinder Werden zwei Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 KibeG oder in Kindertagespflege gefördert, ist für das <u>jüngere</u> Kind der seiner Leistungsart entsprechende volle Betreuungsanteil zu berechnen. Für das <u>ältere</u> Kind reduziert sich der der Leistungsart entsprechende Betreuungsanteil auf ein Drittel, jedoch höchstens auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Für die Betreuung im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen durch Träger der Jugendhilfe ist ein entsprechender Gebührenbescheid über die Betreuungsleistung anzufordern.</p>	<p>9.4 Geschwisterkinder Werden zwei Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 KibeG oder in Kindertagespflege gefördert, ist für das <u>jüngere</u> Kind der seiner Leistungsart entsprechende volle Betreuungsanteil zu berechnen. Für das <u>ältere</u> Kind reduziert sich der der Leistungsart entsprechende Betreuungsanteil auf ein Drittel, jedoch höchstens auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Für die Betreuung im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen durch Träger der Jugendhilfe ist ein entsprechender Gebührenbescheid über die Betreuungsleistung anzufordern.</p>

¹ Den Tageseinrichtungen muss eine Betriebslaubnis der zuständigen Behörde für Kindertagesbetreuung erteilt worden sein. Die Regelung ist auch anzuwenden auf Betriebstageseinrichtungen und privat-gewerbliche Tageseinrichtungen soweit die Kriterien zur Erteilung eines Kita-Gutscheines gemäß dieser Fachanweisung erfüllt sind.

² Den Tageseinrichtungen muss eine Betriebslaubnis der zuständigen Behörde für Kindertagesbetreuung erteilt worden sein. Die Regelung ist auch anzuwenden auf Betriebstageseinrichtungen und privat-gewerbliche Tageseinrichtungen soweit die Kriterien zur Erteilung eines Kita-Gutscheines gemäß dieser Fachanweisung erfüllt sind.

<p>Für jedes weitere ältere Kind reduziert sich die Kostenbeteiligung auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Die Ermäßigung in Folge der Förderung mehrerer Kinder einer Familie greift mit dem Tag, an dem die Betreuung des Geschwisterkindes beginnt.</p>	<p>Die Geschwisterregelung gilt gemäß FamEigVO und TnBVO nicht, wenn einem der betreuten Kinder Eingliederungshilfe nach § 26 KibEG gewährt wird.</p> <p>Für jedes weitere ältere Kind reduziert sich die Kostenbeteiligung auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Die Ermäßigung in Folge der Förderung mehrerer Kinder einer Familie greift mit dem Tag, an dem die Betreuung des Geschwisterkindes beginnt.</p>
<p>9.6 Beitragsfreies Vorschuljahr</p> <p>Für das Jahr vor der Einschulung wird für die Leistungsarten Elementar vier Stunden und Elementar fünf Stunden kein Familieneigenanteil berechnet.</p> <p>Auch für vorzeitig eingeschulte Kinder („Kann-Kinder“) wird auf Antrag ein beitragsfreies Jahr vor der Schule im Umfang von vier und fünf Stunden vor der Schule bewilligt. Für einen darüber hinausgehenden Betreuungsbedarf ist ein reduzierter Familieneigenanteil oder Teilnahmebeitrag gemäß Anlagen 1-14 der FamEigVO bzw. Anlagen 1-21 der TnBVO zu leisten. Nach Ablauf des beitragsfreien Vorschuljahres muss nach der Einschulung die Schulbescheinigung eingereicht werden.</p> <p>Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, ist für die Leistungsarten IP 10, IP 20 und IP 25 kein Teilnahmebeitrag zu zahlen.</p> <p>Die Beitragsbefreiung kann im Voraus oder die Beitragsretattung kann nach Ende des beitragsfreien Vorschuljahres beantragt werden. Wird ein Kann-Kind nicht eingeschult oder aus der 1. Klasse zurückgestellt, sind die Familieneigenanteile bzw. Teilnahmebeiträge rückwirkend vollständig festzusetzen und zu zahlen.</p>	<p><i>Entfällt.</i></p>
<p>9.6 Härteregelung</p> <p>9.6.1 Feststellung der unzumutbaren Härte gemäß § 35 KibEG</p> <p>Bei Vorliegen eines Antrags auf Senkung des Familieneigenanteils ist zur Feststellung der unzumutbaren Härte das anzurechnende Einkommen gemäß Abschnitt 9.1.4 dieser Fachanweisung unter Berücksichtigung der §§ 85 und 87 SGB XII der Einkommensgrenze gegenüberzustellen.</p> <p>Die Einkommensgrenze ergibt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Grundbetrag gemäß § 85 SGB XII, • den Familienzuschlägen gemäß § 85 SGB XII • 10 Prozent der Summe aus Grundbetrag und Familienzuschlägen, • den Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII gemäß Abschnitt 9.6.2, • den besonderen Belastungen gemäß Abschnitt 9.6.3. <p>Der Einsatz des Einkommens, das die Einkommensgrenze übersteigt, gilt zusätzlich der Zahlung des jeweiligen Mindesteigenanteils als zumutbar.</p> <p>9.6.2 Kosten der Unterkunft</p>	<p>9.5 Härteregelung</p> <p>9.5.1 Feststellung der unzumutbaren Härte gemäß § 35 KibEG</p> <p>Bei Vorliegen eines Antrags auf Senkung des Familieneigenanteils ist zur Feststellung der unzumutbaren Härte das anzurechnende Einkommen gemäß Abschnitt 9.1.4 dieser Fachanweisung unter Berücksichtigung der §§ 85 und 87 SGB XII der Einkommensgrenze gegenüberzustellen.</p> <p>Die Einkommensgrenze ergibt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Grundbetrag gemäß § 85 SGB XII, • den Familienzuschlägen gemäß § 85 SGB XII • 10 Prozent der Summe aus Grundbetrag und Familienzuschlägen, • den Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII gemäß Abschnitt 9.6.2, • den besonderen Belastungen gemäß Abschnitt 9.6.3. <p>Der Einsatz des Einkommens, das die Einkommensgrenze übersteigt, gilt zusätzlich der Zahlung des jeweiligen Mindesteigenanteils als zumutbar.</p> <p>9.5.2 Kosten der Unterkunft</p>

<p>Die Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII (ohne Heiz- und Warmwasserversorgung) sind zu berücksichtigen, sofern sie angemessen sind. Dabei sind die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die Situation am Wohnungsmarkt (Mietenspiegel) zu berücksichtigen. Angemessen ist ein Betrag von 25 Prozent des Einkommens gemäß Abschnitt 9.</p> <p>Davon abweichend können im Einzelfall höhere Kosten der Unterkunft anerkannt werden, soweit sie leistungrechtlich angemessen und angesichts der Besonderheiten des Einzelfalles angezeigt sind. Die Besonderheiten sind von den Sorgeberechtigten darzulegen.</p>	<p>Die Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII (ohne Heiz- und Warmwasserversorgung) sind zu berücksichtigen, sofern sie angemessen sind. Dabei sind die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die Situation am Wohnungsmarkt (Mietenspiegel) zu berücksichtigen. Angemessen ist ein Betrag von 25 Prozent des Einkommens gemäß Abschnitt 9.</p> <p>Davon abweichend können im Einzelfall höhere Kosten der Unterkunft anerkannt werden, soweit sie leistungrechtlich angemessen und angesichts der Besonderheiten des Einzelfalles angezeigt sind. Die Besonderheiten sind von den Sorgeberechtigten darzulegen.</p>
<p>9.6.3 Besondere Belastungen</p> <p>Als besondere Belastung können insbesondere die nachstehenden Aufwendungen anerkannt werden, soweit hierfür keine Sozialhilfeleistungen gewährt oder zweckbestimmte Einnahmen erzielt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsleistungen, soweit es sich um Leistungen für im Verhältnis zum geförderten Kind gleichrangig unterhaltsberechtigte Personen (Geschwister, Stiefgeschwister und Ehegatten) handelt; • unabweisliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z.B. Genossenschaftsanteile, größere Instandsetzungen); • notwendige Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung eines Familienmitglieds, soweit diese nicht aus einer Krankenversicherung, Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB XI erstattet werden; • notwendige größere Beschaffungen von Möbeln und Haushaltsgegenständen in besonderen Fällen (z.B. nach Trennung oder Scheidung); • Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, wenn sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sind und das Eingehen der Verpflichtung der Schaffung geordneter Lebensverhältnisse oder der Beschaffung von Hausrat dient, der für die Lebensführung notwendig ist; • angemessene Kosten der Aus- und Fortbildung, soweit diese zur Erzielung des Einkommens zwingend erforderlich sind; • die Rückzahlung als Darlehen gewährter Leistungen nach dem BAföG. <p>9.7 Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten</p> <p>Eine Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten in Höhe des Mindesteigenanteils ist grundsätzlich zumutbar. Dies gilt auch für Bezieher von Transferleistungen; eine Betreuung eines Kindes mit Verpflegung ist bei Zahlung des Mindesteigenanteils günstiger als eine eigene Betreuung des Kindes zu Hause. Ausnahmen während eines laufenden Bewilligungszeitraums sind auch dann nicht</p>	<p>9.5.3 Besondere Belastungen</p> <p>Als besondere Belastung können insbesondere die nachstehenden Aufwendungen anerkannt werden, soweit hierfür keine Sozialhilfeleistungen gewährt oder zweckbestimmte Einnahmen erzielt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsleistungen, soweit es sich um Leistungen für im Verhältnis zum geförderten Kind gleichrangig unterhaltsberechtigte Personen (Geschwister, Stiefgeschwister und Ehegatten) handelt; • unabweisliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z.B. Genossenschaftsanteile, größere Instandsetzungen); • notwendige Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung eines Familienmitglieds, soweit diese nicht aus einer Krankenversicherung, Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB XI erstattet werden; • notwendige größere Beschaffungen von Möbeln und Haushaltsgegenständen in besonderen Fällen (z.B. nach Trennung oder Scheidung); • Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, wenn sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sind und das Eingehen der Verpflichtung der Schaffung geordneter Lebensverhältnisse oder der Beschaffung von Hausrat dient, der für die Lebensführung notwendig ist; • angemessene Kosten der Aus- und Fortbildung, soweit diese zur Erzielung des Einkommens zwingend erforderlich sind; • die Rückzahlung als Darlehen gewährter Leistungen nach dem BAföG. <p>9.6 Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten</p> <p>Eine Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten in Höhe des Mindesteigenanteils ist grundsätzlich zumutbar. Dies gilt auch für Bezieher von Transferleistungen; eine Betreuung eines Kindes mit Verpflegung ist bei Zahlung des Mindesteigenanteils günstiger als eine eigene Betreuung des Kindes zu Hause. Ausnahmen während eines laufenden Bewilligungszeitraums sind auch dann nicht</p>

<p>zulässig, wenn das betreute Kind erkrankt ist oder sich auf einer Kur befindet oder wenn die Einrichtung aufgrund von Betriebsferien schließt. Von der Kostenbeteiligung in Höhe des Mindesteigenanteils kann in besonders gelagerten seltenen Einzelfällen teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn eine für das Kind dringend notwendig erscheinende Betreuung (insbesondere bei dringlichem sozialen oder pädagogischen Bedarf, vgl. Abschnitt 3.2) daran zu scheitern droht, dass die Sorgeberechtigten die Zahlung des Mindesteigenanteils verweigern. In solchen Fällen ist es ebenfalls zeitlich befristet möglich, eine Ermäßigung einer über dem Mindesteigenanteil liegenden Kostenbeteiligung zu gewähren. Diese Entscheidungen sind an die Zustimmung der bezirklichen Abteilungsleitung gebunden.</p>	<p>nicht zulässig, wenn das betreute Kind erkrankt ist oder sich auf einer Kur befindet oder wenn die Einrichtung aufgrund von Betriebsferien schließt. Von der Kostenbeteiligung in Höhe des Mindesteigenanteils kann in besonders gelagerten seltenen Einzelfällen teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn eine für das Kind dringend notwendig erscheinende Betreuung bei dringlichem sozialen oder pädagogischen Bedarf (vgl. Abschnitt 3.2) daran zu scheitern droht, dass die Sorgeberechtigten die Zahlung des Mindesteigenanteils verweigern. Diese Entscheidungen sind an die Zustimmung der bezirklichen Abteilungsleitung gebunden.</p>
<p>Die Kostenbeteiligung in Höhe des Mindestsatzes soll auf Antrag bei Grundversicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe und Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII beziehenden Familien sowie bei Familien mit entsprechendem geringem Einkommen auf 15 Euro gesenkt werden, wenn es sich um die täglich vierstündige Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 2. Lebensjahr handelt.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>Werden einem Kind im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt, welches die Leistungsarten Krippe oder Elementar vier und fünf Stunden ohne Mittagessen in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt (§ 9 Abs. 4 KlbeG).</p>	<p>Verschoben.</p>
<p>10. Berichtswesen</p>	
<p>Die für die Aufgabenerfüllung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde insbesondere für Controlling- und Planungszwecke erforderlichen Daten werden grundsätzlich aus den bestehenden technischen Informationssystemen generiert. Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde sind auf Anforderung im Einzelfall zusätzliche Daten und Informationen zu übermitteln. Da das Berichtswesen sich nur auf statistische Daten bezieht, sind die Daten in anonymisierter oder aggregierter Form zu übermitteln.</p>	<p>Die für die Aufgabenerfüllung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde insbesondere für Controlling- und Planungszwecke erforderlichen Daten werden grundsätzlich aus den bestehenden technischen Informationssystemen generiert. Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde sind auf Anforderung im Einzelfall zusätzliche Daten und Informationen zu übermitteln. Da das Berichtswesen sich nur auf statistische Daten bezieht, sind die Daten in anonymisierter oder aggregierter Form zu übermitteln.</p>
<p>11. Schlussbestimmung</p>	
<p>Diese Fachanweisung tritt zum 10.9.2012 in Kraft und zum 31.7.2017 außer Kraft. Die Dienstanweisung an die bezirklichen Jugendämter (Abteilungen Kindertagesbetreuung) zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung vom 1.10.2005 verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.</p>	<p>Diese Fachanweisung tritt zum 1.5.2015 in Kraft und zum 31.1.2020 außer Kraft. Die bisherige Fassung der Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.9.2012 verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.</p>